

## SCHIEDSSPRUCH

2025/10-VIII

Berlin, den 23.01.2026

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

In dem schiedsrichterlichen Verfahren

1. [...]

– Partei zu 1 und Schiedsklägerin –

2. [...]

– Partei zu 2 und Schiedsbeklagte –

erlässt die Clearingstelle EEG | KWKG <sup>1</sup> als Schiedsgericht durch die Schiedsrichter Loos, Dr. Mutlak und Sobotta aufgrund der fernmündlichen Verhandlung vom 18. September 2025 folgenden Schiedsspruch:

- (1) Die Solaranlagen der Schiedsklägerin durften ab dem 7. November 2022 gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021<sup>2</sup> angeschlossen und betrieben werden.**
- (2) Die Schiedsbeklagte war nicht berechtigt, den Anschluss der Solaranlagen der Schiedsklägerin mit einer installierten Leistung von [ca. 10] kW<sub>p</sub> am nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt (Hausanschlusskasten) zu verweigern.**
- (3) Die Schiedsbeklagte war nicht berechtigt, die Aufnahme von Strom aus den Solaranlagen der Schiedsklägerin mit einer installierten Leistung von [ca. 10] kW<sub>p</sub> am nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt (Hausanschlusskasten) vollständig und ganzjährig zu verweigern.**

<sup>1</sup>Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle.

<sup>2</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 13.10.2022 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften v. 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

- (4) Die Schiedsbeklagte hat seit dem 16. Mai 2024 gegen ihre Pflicht zur unverzüglichen Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus den Solaranlagen der Schiedsklägerin gemäß § 11 Abs. 1 EEG 2023<sup>3</sup> verstoßen, indem sie der Schiedsklägerin die Einspeisung aus ihren Solaranlagen vollständig verweigerte.
- (5) Der erforderliche Netzausbau war zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens gemäß § 12 Abs. 3 EEG 2021 wirtschaftlich nicht zumutbar für die Schiedsbeklagte.
- (6) Die Schiedsbeklagte hat nicht gegen ihre Pflicht zum unverzüglichen Netzanschluss gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 i. V. m. § 12 EEG 2021 verstoßen.
- (7) Die Kosten nach Ziffer 17.1 und 17.2 des Schiedsvertrages trägt in Anwendung der Ziffer 17.4 des Schiedsvertrages i. V. m. § 13 Abs. 4 VerFO<sup>4</sup>, § 1057 Abs. 1 ZPO<sup>5</sup> die Schiedsklägerin zu 43,75 Prozent und die Schiedsbeklagte zu 56,25 Prozent.

Ergänzender Hinweis des Schiedsgerichts:

**Dieser Schiedsspruch ist gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EnFG<sup>6</sup> bei der Prüfung (Testierung) nach § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnFG zu berücksichtigen. Ergeben sich aus diesem Schiedsspruch nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommenge oder der Zahlungsansprüche, sind diese Korrekturen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EnFG bei der nächsten Abrechnung nach § 19 Abs. 1 EnFG zu berücksichtigen.**

<sup>3</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2023 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor v. 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237), nachfolgend bezeichnet als EEG 2023.

<sup>4</sup>Verfahrensvorschriften der Clearingstelle v. 01.10.2007 in der Fassung v. 27.07.2021, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>, nachfolgend bezeichnet als VerFO.

<sup>5</sup>Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung – ZPO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 05.12.2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen v. 08.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318).

<sup>6</sup>Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG) v. 20.07.2022, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen v. 21.02.2025 (BGBl. I Nr. 51), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/enfg>.

## Gliederung

<b>1 Tatbestand</b>	<b>4</b>
<b>2 Verfahren</b>	<b>14</b>
<b>3 Würdigung</b>	<b>14</b>
3.1 Schiedsklägerin durfte anschließen . . . . .	16
3.2 Anspruch der Schiedsklägerin auf Betrieb der Anlage gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021 . . . . .	17
3.3 Berechtigung der Schiedsbeklagten, den Netzanschluss zu verweigern . . .	23
3.4 Berechtigung der Schiedsbeklagten, die Stromabnahme zu verweigern . .	23
3.4.1 Anspruch auf Stromabnahme dem Grunde nach . . . . .	24
3.4.2 Berechtigung zur Abnahmeverweigerung aus vertraglicher Verein- barung . . . . .	26
3.4.3 Berechtigung zur Abnahmeverweigerung aus § 11 Abs. 1 EEG 2023 i. V. m. § 13 EnWG . . . . .	28
3.4.4 Berechtigung zur Abnahmeverweigerung/Einspeiseverweigerung nach NELEV . . . . .	32
3.5 Verstoß gegen unverzügliche Abnahme . . . . .	43
3.6 Wirtschaftlich Unzumutbarkeit des Netzausbaus . . . . .	44
3.7 Verstoß gegen unverzüglichen Netzanschluss bzw. Netzausbau . . . . .	47
3.8 Kostenentscheidung . . . . .	47

## 1 Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten u. a. darüber, ob die Schiedsbeklagte berechtigt war, den Anschluss der Solaranlagen der Partei zu 1 mit einer installierten Leistung von [ca. 10]kW<sub>p</sub> am nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt (Hausanschlusskasten) bzw. die Aufnahme von Strom aus vorgenannten Solaranlagen zu verweigern. Des Weiteren ist zwischen den Parteien streitig, ob die Schiedsbeklagte gegen ihre Pflicht auf unverzüglichen Netzanschluss gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 i. V. m. § 12 EEG 2023 verstoßen hat und ob der erforderliche Netzausbau gemäß § 12 Abs. 3 EEG 2023 wirtschaftlich zumutbar für die Schiedsbeklagte ist.
- 2 Die Schiedsklägerin betreibt unter der Anschrift [...] auf einem Neubau Solaranlagen mit einer installierten Leistung von [ca. 10]kW<sub>p</sub> und einer Wechselrichterleistung von [ca. 10]kW (im Folgenden: Solaranlagen).
- 3 Am 6. Oktober 2022 meldete die [...] ([...], im Folgenden: Installationsfirma) – bei der die Schiedsklägerin den kompletten Service für die Solaranlagen einschließlich sämtlicher Anmeldungen und Bereitstellungen der erforderlichen Dokumente gebucht hatte<sup>7</sup> – die Solaranlagen der Schiedsklägerin bei der Schiedsbeklagten an. Dazu übersandte sie das mit Datum vom 6. Oktober 2022 unterzeichnete Formular „Anmeldung einer Erzeugungsanlage im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz der [...]“ für die zu diesem Zeitpunkt geplanten Solaranlagen der Schiedsklägerin mit einer installierten Leistung von [ca. 10]kW<sub>p</sub>.
- 4 Mit Schreiben vom 13. Oktober 2022 übersandte die Installationsfirma der Schiedsklägerin ausführliche Planungsunterlagen für die geplanten Solaranlagen am verfahrensgegenständlichen Standort.
- 5 Am 9. Januar 2023 montierte die Installationsfirma die Solaranlagen zunächst auf das Dach der Schiedsklägerin. Sodann nahm die Installationsfirma am 26. Januar 2023 die Solaranlagen i. S. d. EEG in Betrieb und schloss diese am selben Tag an das Netz der Schiedsbeklagten an.
- 6 Seit dem 26. Januar 2023 speisten die Solaranlagen auch zunächst Strom in das Netz der Schiedsbeklagten ein. Eine technische Abnahme bzw. Genehmigung zur Einspeisung durch die Schiedsbeklagte erfolgte nicht.

<sup>7</sup>Die [...] beauftragte ihrerseits für einige Dienstleistungen die [...]. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend auch die von der [...] durchgeführten Handlungen als Handlungen der [...] (Installationsfirma) aufgeführt.

- 7 Mit Schreiben vom 30. Januar 2023 teilte die Schiedsbeklagte der Schiedsklägerin zur „Netzverträglichkeitsprüfung einer PV-Anlage“ im Hinblick auf die verfahrensgegenständlichen Solaranlagen Folgendes mit:

„die PV-Anlage mit einer Modulleistung von [ca. 10] kWp und einer Wechselrichterleistung von [ca. 10] kVA ist **nicht** netzverträglich und kann so **nicht** installiert werden. Um eine PV-Anlagen installieren zu können, ist ein größerer Netzbau erforderlich. Die Kosten übersteigen das wirtschaftlich Zumutbare bei weitem. Alternativ können Sie die PV-Anlage als Nulleinspeisungsanlage bauen, das heißt es erfolgt keine Einspeisung in das öffentliche Netz. Hierfür ist ein neuer Antrag ‚Anmeldung einer Erzeugungsanlage im Parallelbetrieb‘ erforderlich.“<sup>8</sup>

- 8 Mit E-Mail vom 14. Februar 2023 antwortete die Schiedsklägerin der Schiedsbeklagten wie folgt:

„...bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 30.01.23, die Netzverträglichkeitsprüfung meiner PV-Anlage ([ca. 10] kW<sub>p</sub>) betreffend, wurde mir von der [...] mitgeteilt, dass diese bereits im November 2022 die Überprüfung der Netzverträglichkeit meiner Anlage in Auftrag gegeben hat.

Seit der Neuregelung EEG 21 darf der Anschlussbegehrende eine PV-Anlage auf dem Hausdach unter 10,8 kW an das Stromnetz anschließen, wenn der Netzbetreiber den detaillierten Zeitplan für den Netzausbau nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Netzanschlussbegehrens übermittelt.

Da diese Frist ohne jegliche Information Ihrerseits verstrichen ist, gehe ich davon aus, dass ich meine Anlage ans Netz anschließen darf.“

- 9 Daraufhin antwortete die Schiedsbeklagte mit E-Mail vom 17. Februar 2023:

„...es ist richtig, dass es diese Neuregelung gibt. Aufgrund der aktuellen Situation auf dem Gas und Strommarkt haben sich die Anfragen auf Netzverträglichkeit im Jahr 2022 verdreifacht. Es ist aber nicht möglich die Mitarbeiterressourcen den Neuregelungen und der flutartigen Erhöhung der Anfragen anzupassen. Zusätzlich waren noch die Weihnachtsfeiertage und Neujahr in dem Zeitraum.

---

<sup>8</sup>Hervorhebungen im Original.

Ich bitte Sie deshalb die Verzögerung zu entschuldigen. Bei uns arbeiten auch nur Menschen und bei einer so hohen Arbeitsbelastung kann es leider zu Fehlern kommen.

Die physikalische Situation ändert sich dadurch aber nicht. Es ist sicherlich auch in Ihrem Sinn eine sichere und normgerechte Stromversorgung zu gewährleisten. Wir haben die Netzsituation aber im Blick und werden sobald es wirtschaftlich vertretbar ist den Netzausbau vornehmen.“

- 10 Am 8. März 2023 teilte die Installationsfirma per E-Mail der Schiedsbeklagten u. a. Folgendes mit:

„das Netzanschlussbegehren der o.g. Kundin wurde mit Datum vom 06.10.2022 erstellt und am 04.11.2022 an Sie versendet. Da hieraufhin nicht innerhalb eines Monats von Ihnen als zuständiger Netzbetreiber nach Eingang des Netzanschlussbegehrens ein Zeitplan gem. § 8 S. 1 EEG an die Anschlussbegehrende übermittelt wurde, ist die Anlage der Anschlussbegehrenden anzuschließen (§ 8 S. 3 EEG).

Wie Sie wissen, sind Netzbetreiber verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich und vorrangig an ihr Netz anzuschließen (§ 8 Abs. a S. a EEG). § 8 Abs. 4 EEG stellt auch klar, dass das Erfordernis der Optimierung, der Verstärkung oder des Ausbaus des Netzes nach § 12 keine Einwendung des Netzbetreibers gegen die Netzanschlusspflicht nach § 8 Abs. 1 S. 1 EEG begründet.

Wir fordern Sie daher erneut auf, die Anlage [...] umgehend, spätestens aber bis zum 22.03.2023, an das Netz anzuschließen. Die Kundin behält sich weitere Schritte ausdrücklich vor.“<sup>9</sup>

- 11 Mit E-Mail vom 8. März 2023 teilte die Schiedsbeklagte der Schiedsklägerin Folgendes mit:

„Für die Feststellung der Netzverträglichkeit werden Netzberechnungen durchgeführt um festzustellen ob die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden. Wie Ihnen bereits mitgeteilt würde bei der Einspeisung Ihrer geplanten Anlage diese Werte überschritten.“

<sup>9</sup>Hervorhebungen im Original. Ausführungen im Original übernommen.

- 12 Die Schiedsklägerin erbat mit E-Mail vom 9. März 2023 an die Schiedsbeklagte die Übersendung der entsprechenden Netzberechnungen. Daraufhin übersandte die Schiedsbeklagte der Schiedsklägerin mit E-Mail vom 10. März 2023 einen Netzplan mit folgendem Text:

„Die Spannungsanhebung durch die bereits vorhandenen Erzeugungsanlagen liegt am Netzknoten außerhalb des zulässigen Bereichs. Die Maximierung der Einspeiseleistung kann daher nicht durchgeführt werden.“<sup>10</sup>

- 13 Ausweislich des Netzplans, der den Zustand des Netzes wiedergibt, wenn die Anlage der Schiedsklägerin ihre maximale Einspeiseleistung in das Netz einspeist, wird u. a. für den Netzknoten 27 ein Spannungshub von 4,9 % angezeigt. Zudem zeigen sich an allen Netzknoten im Niederspannungsstrang, an den die verfahrensgegenständliche Anlage angeschlossen ist, erhöhte Spannungswerte, die zwischen 415 und 420 V schwanken und damit alle mindestens 3 Prozent über der Normspannung von 400 V liegen. Die prozentuale Angabe an den Netzknoten stellt die Überschreitung der Spannung gegenüber der Normspannung von 400 V dar. Aus dem Netzplan wird auch deutlich, dass neben der Anlage der Schiedsklägerin („[...]“) weitere Erzeugungsanlagen („[...]“, „[...]“, „[...]“ und „[...]“) angeschlossen sind, wobei am jeweiligen Hausanschluss ein Spannungswert von 419 V angegeben ist.
- 14 Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass grundsätzlich infolge der Einspeisung aus den Solaranlagen der Schiedsklägerin jedenfalls im Zeitraum von Januar bis März aufgrund jahreszeitlich bedingter geringer Sonneneinstrahlung keine Gefahr von zu hohen Spannungen im Netz besteht, selbst wenn auch andere EEG-Anlagen der Nachbarn einspeisen.
- 15 Mit E-Mail vom 5. April 2023 teilte die Schiedsbeklagte der Schiedsklägerin Folgendes mit:

„ihre PV-Anlage wurde nicht genehmigt und darf nicht in Betrieb gehen, wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass es zu rechtlichen Konsequenzen führen kann, wenn sie die PV-Anlage in Betrieb nehmen. Daher bitte ich Sie mit mir einen Termin zu vereinbaren, damit wir die Zähleranlage kontrollieren können“

---

<sup>10</sup>Auslassung nicht im Original.

16 Mit E-Mail vom 20. April 2023 schrieb die Schiedsbeklagte der Schiedsklägerin:

„Am 11.04.2023 wurde festgestellt, dass Sie die Photovoltaikanlage montiert und in dauerhaften Betrieb genommen haben.

Die Voraussetzungen für die Inbetriebnahme wurden nicht erfüllt. Detailliert wurden Ihnen diese auf der Netzverträglichkeitsprüfung mitgeteilt.

Wie Ihnen bei dem Termin Ihnen bereits mitgeteilt wurde ist die PV-Anlage umgehend Außerbetrieb [sic] zu nehmen, Falls Sie der Forderung nicht nachkomme sind wir berechtigt die Anschlussnutzung zu unterbrechen. (§ 24 Netzanschlussverordnung)

Bitte teilen Sie uns einen Termin am Montag den 24.04. oder Dienstag den 25.04.2023 mit, damit wir die Kontrolle vornehmen können.“

17 Die Solaranlagen der Schiedsklägerin wurden am 25. April 2023 von der Installationsfirma auf Nulleinspeisung umgestellt. Seitdem werden die Solaranlagen als Nulleinspeisungsanlage betrieben.

18 Ein schriftlicher Vertrag, in dem die Parteien ausdrücklich die Nulleinspeisung vereinbart haben, liegt nicht vor.

19 Ebenfalls am 25. April 2023 wurden die Solaranlagen im Marktstammregister der Bundesnetzagentur gemeldet.

20 Mit E-Mail vom 2. Mai 2023 übersandte die Installationsfirma der Schiedsbeklagten die Fertigmeldungsanzeige für die Solaranlagen der Schiedsklägerin. Dies umfasste

- den am 25. April 2023 von der Firma [...] unterzeichneten „Inbetriebsetzungsantrag einer Fotovoltaikanlage im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz der [...]“ einschließlich Lageplan, Übersichtsschaltplan und Konformitätserklärung für den Wechselrichter der Solaranlagen,
- das am 25. April 2023 unterzeichnete „E.8 Inbetriebsetzungsprotokoll für Erzeugungsanlagen und/oder Speicher“
- den am 25. April 2023 von der Firma [...] unterzeichneten „Inbetriebsetzungsauftrag / Zählermontage in dem Niederspannungsnetz der [...]“

- den „Nachweis technischer Vorgaben gem. § 9 (1) & (2) EEG 2021 für PV“
- den am 25. April 2023 unterzeichneten Anhang E der VDE-AR-N 4105<sup>11</sup>.

21 Am 22. Mai 2023 teilte die Schiedsklägerin mit, dass die Nulleinspeisung an ihrer Solaranlage bereits umgesetzt wurde. Die Parteien vereinbarten, dass die Schiedsklägerin ihren Installateur beauftragt, der Schiedsbeklagten einen entsprechenden Nachweis zu senden.

22 Mit E-Mail vom 25. Mai 2023 teilte die Schiedsbeklagte der Schiedsklägerin mit:

„laut Rücksprache mit meinem Vorgesetzten war es mit ihnen und [...] ausgemacht das die PV-Anlage erstmal als Nulleinspeisung in Betrieb geht. Hierfür müssen auch die Unterlagen als Nulleinspeisung ausgefüllt sein, bitte ändern Sie dies und senden Sie mir erneut zu.“

23 Mit E-Mail vom 11. Juli 2023 teilte die Schiedsbeklagte der Schiedsklägerin mit, dass die Unterlagen für die Nulleinspeisung der Solaranlagen noch nicht bei ihr eingegangen seien und forderte diese auf, diese nachzureichen.

24 Die Solaranlagen der Schiedsklägerin waren die ersten in diesem Netzbereich, die auf Geheiß der Schiedsbeklagten nicht in deren Netz einspeisen konnten. Am 30. Januar 2023 stellte ein Nachbar der Schiedsklägerin ein Netzanschlussbegehren für Solaranlagen mit einer Leistung von insgesamt 9,72 kW<sub>p</sub> und am 23. März 2023 wurde in eine weiteres Netzanschlussbegehren für Solaranlagen mit einer installierten Leistung von 12,54 kW<sub>p</sub> gestellt. Schließlich wurde im Februar 2025 im selben Netzabschnitt ein Netzanschlussbegehren für Solaranlagen mit einer installierten Leistung von [ca. 10] kW<sub>p</sub> gestellt. Im Mai 2025 existierten damit insgesamt vier Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im verfahrensgegenständlichen Netzgebiet (einschließlich der Solaranlagen der Schiedsklägerin), die auf Veranlassung der Schiedsbeklagten hin nicht in deren Netz einspeisten.

25 Ausweislich des Dokumentes der Schiedsbeklagten „Angebot für: NSP-Kabelverlegung ... Tiefbau“ beliefen sich die Kosten für die vorgenannten Maßnahmen des Netzausbaus für den Anschluss der bzw. die Einspeisung aus den Solaranlagen auf 87 169,07 € brutto. Im Hinblick auf die Beurteilung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Netzausbaus geht die Schiedsbeklagte bei der Anlage der Schiedsklägerin von ca. 2 000 Euro Kosten

<sup>11</sup>VDE-Anwendungsregel „VDE-AR-N 4105:2018-11 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“, zu beziehen über den VDE-Verlag, <https://www.vde-verlag.de>.

pro kW<sub>p</sub> aus, was ihrer Berechnung nach insgesamt ungefähr 18 000 Euro Kosten für die Anlage der Schiedsklägerin ergibt.

- 26 Nachdem die Schiedsbeklagte aus Anlass des Ergebnisses der Netzverträglichkeitsprüfung für das Netzanschlussbegehren der Schiedsklägerin nach einer Lösung gesucht habe, wurde der Bau einer Trafo-Station im Jahre 2024 in den Wirtschaftsplan der Schiedsbeklagten aufgenommen. Die Schiedsbeklagte schrieb am 9. August 2024 die Errichtung einer Trafostation aus, die der Behebung des Netzengpasses in dem betreffenden Netzbereich dienen und damit die Einspeisung durch die verfahrensgegenständlichen Solaranlagen sowie den weiteren bereits beantragten sowie künftigen Anlagen in das Netz der Schiedsbeklagten ermöglichen soll.
- 27 Mit E-Mail vom 12. März 2025 an die Clearingstelle teilte die Schiedsbeklagte mit, dass sie, um den Netzengpass zu beseitigen, eine Trafostation bestellt habe, die bis zum dritten Quartal 2025 aufgestellt und in Betrieb sein soll.
- 28 Mit Schreiben vom 30. Juni 2025 teilte die Schiedsbeklagte der Schiedsklägerin Folgendes mit:

„durch den von uns durchgeführten Netzausbau ist nun wieder eine Einspeisung ins Netz möglich. Hiermit heben wir die 0%-Wirkleistungsbegrenzung für Ihre PV-Anlage mit einer installierten Leistung von **[ca. 10] kW<sub>p</sub>** auf. Die Umstellung muss innerhalb der nächsten 6 Monate erfolgen“.<sup>12</sup>

- 29 Mit E-Mail vom 17. Juli 2025 teilte die die Schiedsklägerin der Schiedsbeklagten im Hinblick auf die an ihrer Solaranlage bis dahin eingestellten Nulleinspeisung Folgendes mit:

„heute wurde meine PV- Anlage auf Einspeisung ins Netz vom Servicetechniker der Installationsfirma ([...]) umgestellt. Im Anhang finden Sie die mit Schreiben vom 30.05.2025 angeforderten Nachweise. Das Inbetriebnahmeprotokoll E8 und das Datenblatt für Erzeugungsanlagen E2 wird schnellstmöglich vom Netzmanagement [...]/[...] erstellt und an Sie weitergeleitet.“

- 30 Mit E-Mails vom 31. Juli 2025 und 1. August 2025 nahm die Schiedsklägerin Bezug auf die von der Schiedsbeklagten bemängelte fehlende Zuordnung gemäß §§ 21b, 21c Abs. 1 EEG und informierte die Schiedsbeklagten über die gewünschte Zuordnung zunächst nach § 21b Abs. 1 Satz 1 und sodann nach § 21b Abs. 1 Satz 2 EEG.

<sup>12</sup>Hervorhebung im Original.

- 31 **Die Schiedsklägerin** behauptet, dass ihre Solaranlagen keine Belastung für das Netz der Schiedsbeklagten darstellten. Dagegen spreche auch, dass die vorhandene Wärmepumpe Strom aus dem Netz beziehe, wenn die Solaranlagen wetterbedingt keinen Strom erzeugten. Für die Netzbelastung mache es keinen Unterschied, ob der Strom eingespeist oder bezogen werde. Zudem könne eine kleine [ca. 10] kW<sub>p</sub>-Anlage auch nach Aussage von Elektrikern und (Bau-)Ingenieuren nicht zu einer Netzüberlastung führen.
- 32 Auch habe sie von der Schiedsbeklagten vor deren Mitteilung über die Errichtung einer Trafostation keinerlei Informationen über einen geplanten Netzausbau, insbesondere keinen Zeitplan für einen solchen erhalten.
- 33 Die Schiedsklägerin vertritt die Auffassung, dass der Netzausbau wirtschaftlich zumutbar sei. Dass die bereits seit Jahren in Betrieb befindlichen Solaranlagen in derselben Straße wie die verfahrensgegenständlichen Solaranlagen das Netz bereits auslasteten, hätte der Schiedsbeklagten seit Jahren bekannt sein müssen. Insoweit hätte diese genug Zeit und auch die Pflicht gehabt, den Netzausbau zu planen, zu kommunizieren und auch schon damit zu beginnen.
- 34 Weiter ist sie der Auffassung, dass sie einen Anspruch auf Anschluss und Einspeisung gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021 (gehabt) habe, da die Installationsfirma in ihrem Auftrag ein Netzanschlussbegehren für ihre Solaranlagen im November 2022 gestellt und die Schiedsbeklagte nicht innerhalb von einem Monat geantwortet habe. Dass die Schiedsbeklagte Personalengpässe bzw. eine erhöhte Arbeitsbelastung als Grund für ihre verspätete Rückmeldung anführe, ändere nichts an ihrem Recht auf Anschluss und Einspeisung.
- 35 **Die Schiedsbeklagte** behauptet, kurz vor dem 30. Januar 2023, wahrscheinlich am 25. Januar 2023, Netzberechnungen durchgeführt und Netzumschaltungen geprüft zu haben, um ihr Netz zu ertüchtigen und damit der Schiedsklägerin eine Einspeisung des Stroms aus ihren Solaranlagen in das Netz der Schiedsbeklagten zu ermöglichen. Die von ihr durchgerechnete Möglichkeit der Kabelverlegung (Rn. 25) hätte keine Verbesserung der Situation im betroffenen Netzgebiet gebracht, weshalb die Schiedsbeklagte den Bau einer Trafostation plante.
- 36 Schießlich sei die Entscheidung auf den Bau des Trafos gefallen, da dieser über die Anlage der Schiedsklägerin hinaus noch den Anschluss weiterer Anlagen ermögliche. In dem relevanten Netzbereich sei zudem keine regelbare Ortsnetz-Trafo-Station vorhanden. Auch hätte der Bau einer regelbaren Ortsnetz-Trafo-Station im Hinblick auf die Einspeisung aus der Anlage der Schiedsklägerin keine Vorteile gebracht.

- 37 Nach Ansicht der Schiedsbeklagten, sei der Netzausbau zum Zeitpunkt des Stellens bzw. der Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens der Schiedsklägerin wirtschaftlich unzumutbar gewesen. Denn die Schiedsklägerin habe das erste Anschlussbegehren gestellt, bei dem das Netz nicht mehr ausreichende Kapazitäten gehabt habe. Die von der Schiedsbeklagten veranschlagten Kosten für die verfahrensgegenständlichen Solaranlage von ca. 18 000 Euro und die Kosten für die Kabelverlegung mit 87 000 Euro stünden in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zueinander. Auch für den Anschluss der weiteren, nach der Anlage der Schiedsklägerin beantragten Anlagen wäre eine Kabelverlegung erforderlich gewesen, die jedoch auch allein dem Anschluss der Anlage des jeweiligen Nachbarn gedient und nicht den Netzanschluss der anderen Anlage erleichtert hätte.
- 38 Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Netzausbaus habe auch trotz der zwei weiteren, nach dem Netzanschlussbegehren der Schiedsklägerin gestellten Netzanschlussbegehren weiter bestanden. Denn auch unter Berücksichtigung dieser Netzanschlussbegehren sei der Bau eines Trafos noch immer nicht wirtschaftlich zumutbar gewesen.
- 39 Die Entscheidung, den Trafo zu bauen, habe die Schiedsbeklagte auf Grundlage des vorausschauenden Netzausbaus gemäß EnWG<sup>13</sup> getroffen und nicht auf Grundlage der schon zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Netzanschlussbegehren gemäß § 8 Abs. 4 i. V. m. § 12 EEG 2021.
- 40 Die Schiedsbeklagte habe der Schiedsklägerin eine Nulleinspeisung angeboten, was von der Schiedsklägerin jedoch nicht angenommen worden sei. Faktisch sei jedoch eine Nulleinspeisung umgesetzt worden. Einen Nachweis der Installationsfirma, dass die Nulleinspeisung tatsächlich umgesetzt wurde, habe die Schiedsbeklagte jedoch bis September 2025 nicht erhalten.
- 41 Die Schiedsbeklagte ist der Ansicht, dass im Hinblick auf § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021 die Schiedsklägerin zu spät eine Netzverträglichkeitsprüfung beantragt und zudem zu spät die Meldung im Marktstammdatenregister vorgenommen habe. Zudem habe die Schiedsklägerin die erforderlichen Unterlagen für die Solaranlagen erst nach mehrmaliger Aufforderungen (am 25. April 2023) bzw. im Hinblick auf die Nulleinspeisung gar nicht bei der Schiedsbeklagten eingereicht. Nach Ansicht der Schiedsbeklagte habe die Schiedsklägerin darüber hinaus alle maßgeblichen Regelungen gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 eingehalten.
- 42 Die Schiedsbeklagte ist zudem der Auffassung, dass die Frist aus § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021 erst ab dem Zeitpunkt zu laufen anfangen, an dem der Anschluss der beantragten EEG-Anlage überhaupt (technisch) möglich sei.

<sup>13</sup>Energiewirtschaftsgesetz v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 9).

- 43 Schließlich ist die Schiedsbeklagte der Ansicht, dass selbst wenn die Regelung des § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021 greife, dies nichts daran ändere, dass eine Einspeisung aus netztechnischen Gründen nicht zulässig (gewesen) sei. Rechtsgrundlage für die Abnahmeverweigerung des Stroms seien die Regelungen zur Normspannung in der VDE-AR-4105.
- 44 Zwar bestehe grundsätzlich in dem Zeitraum von Januar bis März jahreszeitlich bedingt wenig Sonneneinstrahlung und damit auch keine Gefahr, dass es zu einer zu hohen Spannung komme, selbst wenn auch andere Anlagen der Nachbarn einspeisen. In den Sommermonaten mit hoher Sonneneinstrahlung und entsprechend höherer Einspeiseleistung bestehe jedoch die Gefahr, dass die sich aus den geltenden Normen für Elektrogeräte ergebenden Spannungswerte überschritten würden, was bei Verbrauchern zu Schäden an deren Elektrogeräten, die außerhalb dieser Norm betrieben würden, führen könne. Für die Schäden müsse die Schiedsbeklagte möglicherweise aufkommen. Auch sei sie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes verpflichtet, diese Grenzwerte einzuhalten.
- 45 Auch wenn die Regelungen der VDE-AR-N 4105 es ausnahmsweise zuließen, dass der Spannungshub auch über 3 % liege, sei der höchste auf dem Netzplan ersichtliche Wert mit 4,9 % bereits deutlich über der einzuhaltenden 3-Prozent-Grenze. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die Toleranz der Spannung über das Niederspannungsnetz und das Mittelspannungsnetz insgesamt bei 10 % liege und in den letzten Jahren das vorgelagerte Mittelspannungsnetz bereits im Hinblick auf die Spannung an seiner Grenze gewesen sei, weshalb eine Toleranz im Niederspannungsnetz über 3 % hinaus nicht vorhanden sei.
- 46 Dem schiedsrichterlichen Verfahren liegen folgende Fragen zugrunde:
- (1) Ist die Partei zu 2 berechtigt, den Anschluss der bzw. die Aufnahme von Strom aus den Solaranlagen der Partei zu 1 mit einer installierten Leistung von [ca. 10] kW<sub>p</sub> am nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt (Hausanschlusskasten) zu verweigern?
  - (2) Hat die Partei zu 1 einen Anspruch auf Anschluss und Betrieb ihrer Anlage gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2023, auch wenn die Partei zu 2 nach Ablauf der in § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2023 genannten Frist mitteilt, dass der nächstgelegene Netzverknüpfungspunkt (Hausanschlusskasten) derzeit nicht geeignet zur Aufnahme von Strom aus den Solaranlagen der Partei zu 1 mit einer installierten Leistung von [ca. 10] kW<sub>p</sub> ist?

- (3) Hat die Partei zu 2 gegen ihre Pflicht auf unverzüglichen Netzanschluss gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 i. V. m. § 12 EEG 2023 bzw. gegen ihre Pflicht zur unverzüglichen Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms verstoßen?
- (4) Ist der erforderliche Netzausbau gemäß § 12 Abs. 3 EEG 2023 wirtschaftlich zumutbar für die Partei zu 2?

## 2 Verfahren

47 Das schiedsrichterliche Verfahren ist gemäß dem zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht abgeschlossenen Schiedsvertrag (Schiedsvereinbarung und Schiedsrichtervertrag) durchgeführt worden. Beide Parteien hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

48 [...]

## 3 Würdigung

49 Die Solaranlagen der Schiedsklägerin durften ab dem 7. November 2022 gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021 angeschlossen und betrieben werden. Dem steht nicht entgegen, dass die Schiedsbeklagte nach Ablauf der in § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021 genannten Frist mitteilte, dass der nächstgelegene Netzverknüpfungspunkt (Hausanschlusskasten) zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens nicht geeignet zur Aufnahme von Strom aus den Solaranlagen der Schiedsklägerin war (Abschnitte 3.1 und 3.2).

50 Die Schiedsbeklagte war nicht berechtigt, den Anschluss der Solaranlagen der Schiedsklägerin am nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt (Hausanschlusskasten) zu verweigern (Abschnitt 3.3). Auch war sie nicht berechtigt, die Abnahme von Strom aus den Solaranlagen der Schiedsklägerin am nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt (Hausanschlusskasten) vollständig und ganzjährig zu verweigern (Abschnitt 3.4).

51 Die Schiedsbeklagte hat seit dem 16. Mai 2024 gegen ihre Pflicht zur unverzüglichen Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus den Solaranlagen der Schiedsklägerin gemäß § 11 Abs. 1 EEG 2023 verstoßen, indem sie der Schiedsklägerin die Einspeisung aus ihren Solaranlagen vollständig verweigerte (Abschnitt 3.5).

52 Der erforderliche Netzausbau war zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens gemäß § 12 Abs. 3 EEG 2021 wirtschaftlich nicht zumutbar (Abschnitt 3.6).

53 Die Schiedsbeklagte hat nicht gegen ihre Pflicht zum unverzüglichen Netzanschluss gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 i. V. m. § 12 EEG 2021 verstoßen (Abschnitt 3.7).

54 **Anwendbares Recht** Für das Netzanschlussverfahren der unter dem Geltungsbereich des EEG 2023 am [...] Januar 2023 in Betrieb genommenen Anlage (Rn. 5) sind die Regelungen von § 8 EEG 2021 anzuwenden, da das Netzanschlussbegehren am 6. Oktober 2022 und damit noch unter dem Geltungsbereich des EEG 2021 gestellt wurde (Rn. 3).

55 § 8 Abs. 5 Satz 3 und 4 EEG 2021 lautet:

„Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt den Zeitplan nach Satz 1 nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens, können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden. Zur Bestimmung der Größe der Anlagen und des günstigsten Netzverknüpfungspunktes ist Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“

56 Hinsichtlich der Abnahme des Stroms ist § 11 Abs. 1 EEG 2023 anwendbar, da die Solaranlagen der Schiedsklägerin am [...] Januar 2023 und damit unter dem Geltungsbereich des EEG 2023 in Betrieb genommen wurden.

57 § 11 Abs. 1 EEG 2023 lautet:

„Netzbetreiber müssen vorbehaltlich des § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 veräußert wird, unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen. Macht der Anlagenbetreiber den Anspruch nach § 19 in Verbindung mit § 21 geltend, umfasst die Pflicht aus Satz 1 auch die kaufmännische Abnahme.“

### 3.1 Schiedsklägerin durfte anschließen

- 58 Die Solaranlagen der Schiedsklägerin durften ab dem 7. November 2022 gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021 angeschlossen werden. Dem steht nicht entgegen, dass die Schiedsbeklagte nach Ablauf der in § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021 genannten Frist mitteilte, dass der nächstgelegene Netzverknüpfungspunkt (Hausanschlusskasten) noch nicht geeignet zur Aufnahme von Strom aus den Solaranlagen der Schiedsklägerin war.
- 59 Denn ab diesem Zeitpunkt waren die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021 erfüllt: Zum einen beträgt vorliegend die installierte Leistung der Solaranlagen [ca. 10] kW<sub>p</sub> (Rn. 2) und liegt damit innerhalb der Leistungsschwelle von „bis zu 10,8 kW“. Zum anderen hat die Schiedsbeklagte als zuständige Netzbetreiberin erst am 30. Januar 2023 auf das Netzanschlussbegehren der Schiedsklägerin reagiert und damit nicht „innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens“ reagiert. Weitere Tatbestandsvoraussetzungen sind nicht in § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021 enthalten.
- 60 Das Netzanschlussbegehren wurde am 6. Oktober 2022 bei der Schiedsbeklagten gestellt (Rn. 3), so dass die Schiedsbeklagte bis zum 6. November 2022 fristgerecht gemäß § 188 Abs. 2 i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB<sup>14</sup> darauf reagieren konnte. Dagegen spricht nicht die E-Mail vom 8. März 2023 der Installateursfirma der Schiedsklägerin, in der sie mitteilt, dass das Anschlussbegehren am 4. November 2022 der Schiedsbeklagte übermittelt wurde (Rn. 10). Denn die Schiedsklägerin hat sich diesen Vortrag nicht ausdrücklich zu eigen gemacht. Zudem hat die Schiedsklägerin der Darstellung der Schiedsbeklagten, wonach die Anmeldung für den Netzanschluss am 6. Oktober 2022 erfolgt ist, nicht bestritten.
- 61 Gemäß § 188 Abs. 2 BGB endet eine Frist, die nach Monaten bestimmt ist, im Falle des § 187 Abs. 1 BGB mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Für den Fristbeginn ist vorliegend § 187 Abs. 1 BGB zu berücksichtigen, wonach für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend ist (hier das Stellen des Netzanschlussbegehrens am 6. Oktober 2022), weshalb bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet wird, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

<sup>14</sup>Bürgerliches Gesetzbuch (Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam v. 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 364).

- 62 Die Einhaltung der für den Netzanschluss maßgeblichen Regelungen ist keine Tatbestandsvoraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf Netzanschluss nach § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2023. Es kann für die alleinige Feststellung des Anspruchs der Schiedsklägerin also dahinstehen, ob diese Regelungen bei der Ausführung des Netzanschlusses tatsächlich eingehalten wurden. Die Klarstellung, dass auch beim Netzanschluss nach Verstreichen der Frist aus § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2023, die maßgeblichen Regelungen für den Netzanschluss einzuhalten sind,<sup>15</sup> bestimmt den Anspruch nach § 8 Abs. 1 EEG 2023 auf Rechtsfolgenrechte.<sup>16</sup> Die Schiedsklägerin konnte demnach ihre Solaranlagen anschließen (lassen) unter Einhaltung der maßgeblichen Regelungen für den Netzanschluss, also nach § 10 Abs. 2 EEG 2023 i. V. m. § 49 EnWG.
- 63 Im Übrigen waren die Solaranlagen der Schiedsklägerin durchgehend seit ihrer Inbetriebnahme am [...] Januar 2023 an das Netz der Schiedsbeklagten angeschlossen, so dass das Schiedsgericht im Hinblick auf den Netzanschluss kein weiteres Feststellungsinteresse erkennen kann.

### 3.2 Anspruch der Schiedsklägerin auf Betrieb der Anlage gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021

- 64 Die Schiedsklägerin hatte seit dem 7. November 2022 auch einen Anspruch auf Betrieb ihrer Solaranlagen gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021. Dem steht nicht entgegen, dass die Schiedsbeklagte nach Ablauf der in § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021 genannten Frist mitteilte, dass der nächstgelegene Netzverknüpfungspunkt (Hausanschlusskasten) zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens nicht geeignet zur Aufnahme von Strom aus den Solaranlagen der Schiedsklägerin war. Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut, jedoch insbesondere aufgrund der Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Regelung.
- 65 **Wortlaut** Die in § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021 genannte Rechtsfolge bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen „können angeschlossen werden“ umfasst dem engen Wortsinn nach zunächst das reine Herstellen des Anschlusses, i. d. R. durch Ziehen von Kabeln von der Erzeugungsanlage bis zum Netzverknüpfungspunkt<sup>17</sup>.

<sup>15</sup>Siehe BT-Drs. 20/2656, S. 21, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/material>

<sup>16</sup>Vgl. Cosack, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Ruttloff/Schomerus (Hrsg.), EEG 2023, 6. Aufl. 2025, § 10, Rn. 17

<sup>17</sup>Vgl. dazu Clearingstelle, Empfehlung v. 09.11.2023 – 2022/22-VIII, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2022/22-VIII>, Leitsätze 5, 6.

- 66 Gleichzeitig wird jedoch mit dem Herstellen des Netzanschlusses grundsätzlich die Möglichkeit des Betriebs und auch der Einspeisung von Strom aus angeschlossenen Anlage eröffnet. In der Praxis geht entsprechend das Herstellen des Netzanschlusses oft mit dem dauerhaften Inbetriebsetzen der Erzeugungsanlage und i. d. R. damit auch mit dem Beginn der Einspeisung einher. Zudem bestehen in der Branche hinsichtlich des Begriffsverständnis, was genau vom Netzanschluss umfasst ist, deutliche Unschärfen.<sup>18</sup> Vor diesem Hintergrund ist die Frage, inwieweit die Rechtsfolge des § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021 neben dem rein technischen Anschluss auch den Betrieb der angeschlossenen Anlage umfasst, der Auslegung zugänglich.
- 67 **Systematik** Die systematische Betrachtung führt zu keinem eindeutigen Ergebnis. Auf der einen Seite spricht die Trennung zwischen den Regelungen zum Netzanschluss in §§ 8, 10 EEG 2021 einerseits sowie der Regelung zur Stromabnahme in § 11 Abs. 1 EEG 2021 dafür, dass der Netzanschluss zunächst nur die technische Herstellung des Netzanschlusses, mithin die technische Verbindung der EEG-Anlage mit dem Netz umfasst,<sup>19</sup> während § 11 Abs. 1 EEG 2021 – dem technischen Netzanschluss nachgelagert – die Pflicht des Netzbetreibers umfasst, den von der angeschlossenen Anlage erzeugten und am Netzverknüpfungspunkt angebotenen Strom abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen, mithin das Netz zu nutzen.<sup>20</sup>
- 68 Auf der anderen Seite stellt § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021 in systematischer Hinsicht eine Ausnahme vom regulären Netzanschlussprozess dar, der regelmäßig mit dem Stellen des Netzanschlussbegehrens durch den Anschlussbegehrenden beginnt und die Pflicht zur unverzüglichen Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens durch den Netzbetreiber gemäß § 8 Abs. 5 und 6 EEG 2021 auslöst.<sup>21</sup> Wird der Netzanschlussprozess vollständig durchlaufen und gibt es keine Einwände durch den Netzbetreiber, etwa im Hinblick auf den zunächst noch erforderlichen Netzausbau oder einzuhaltende technische Regeln, kann die Anlage grundsätzlich angeschlossen und betrieben werden. Durch § 8 Abs. 5

<sup>18</sup>Vgl. dazu Konsultationsbeschluss zur Empfehlung 2022/22-VIII v. 06.07.2022, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2022/22-VIII>, Konsultationsfrage Nr. 1.

<sup>19</sup>I. d. S. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.03.2017 – VI-3 Kart 181/15 (V), BeckRS 2017, 112334 Rn. 103; Klarmann/Anapyanova, Klarmann/Anapyanova, Der rechtliche Rahmen des Netzanschlusses von Erneuerbare-Energien-Anlagen, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 60 vom 22.10.2025, S. 7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/studie/7266>.

<sup>20</sup>Ebenso Klarmann/Anapyanova, Der rechtliche Rahmen des Netzanschlusses von Erneuerbare-Energien-Anlagen, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 60 vom 22.10.2025, S. 7., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/studie/7266>; Scholz, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2018, EEG § 11 Rn. 1 ff.

<sup>21</sup>Zum mehrstufigen Netzanschlussverfahren im Einzelnen vgl. u. a. Clearingstelle, Hinweis v. 15.05.2015 – 2013/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2013/20>, Rn. 48f.

Satz 3 EEG 2021 wird der Netzanschlussprozess dahingehend verkürzt, als dass das Ausbleiben einer fristgerechten Reaktion des Netzbetreibers als „Zusagefiktion“ des Netzbetreibers zu werten ist. Mithin wird fingiert, dass der gesamte Netzanschlussprozess „positiv“ durchlaufen wurde und keine weitere „Genehmigung“ des Netzbetreibers erforderlich ist. Dies spricht dafür, dass der Anlagenbetreiber damit nicht nur den Anspruch hat, die Anlage anzuschließen, sondern grundsätzlich auch, diese zu betreiben.<sup>22</sup>

69 **Der Sinn und Zweck** des im EEG 2021 neu aufgenommenen § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021 spricht dafür, dass dessen Rechtsfolge neben dem Anschluss auch den Betrieb der angeschlossenen Anlage umfasst. Die Gesetzesbegründung zu § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021 lautet:

„Die Änderungen in § 8 EEG 2021 dienen der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001)<sup>23</sup>.

Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht für Anlagen oder aggregierte Produktionseinheiten von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität und Demonstrationsprojekte im Bereich erneuerbare Energie mit einer Stromproduktionskapazität bis 10,8 kW die Einführung eines Verfahrens der einfachen Mitteilung für den *Netzzugang* vor. Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Richtlinie (EU) 2018/2001 definiert in diesem Kontext die Verfahrensschritte. Zur Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/2001 werden Anpassungen in § 8 EEG 2021 vorgenommen.

...

Zum anderen wird zur Umsetzung einer Vorgabe in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Richtlinie (EU) 2018/2001 im neuen § 8 Absatz 5 Satz 3 EEG 2021 geregelt, dass Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt angeschlossen werden können, wenn die Netzbetreiber den Zeitplan nach § 8 Absatz 5 Satz 1 EEG 2021 nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens übermitteln.“<sup>24</sup>

<sup>22</sup>I. d. S. auch FAQ der BNetzA „Kann ich meine neue EE-Anlage selbst ans Netz anschließen, wenn der Netzbetreiber auf mein Netzanschlussbegehren nicht fristgerecht reagiert?“, abrufbar unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/Netzanschluss/start.html>, zuletzt abgerufen am 07.11.2025.

<sup>23</sup>Gemeint ist die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eerl2>, im Folgenden: EU-RL 2018/2001.

<sup>24</sup>BT-Drs. 19/23482, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/material>, S. 101. Hervorhebung und Auslassung nicht im Original.

- 70 Daraus wird einerseits deutlich, dass es um die Vereinfachung und damit auch die Beschleunigung beim Netzanschluss von Kleinanlagen, indem diese Anschlussbegehrenden unter bestimmten Bedingungen nicht auf den Netzbetreiber warten müssen. Der Sinn und Zweck dieser Regelung ginge fehl, wenn dies nicht auch grundsätzlich den Betrieb der Anlage umfassen würde. Denn andernfalls gäbe es keinerlei Mehrwert für Anschlussbegehrende, wenn sie ihr Erzeugungsanlage zwar technisch anschließen könnten, aber nicht nutzen könnten.
- 71 Andererseits spricht auch die Wortwahl in der Gesetzesbegründung, wonach die Einführung eines Verfahrens der einfachen Mitteilung für den *Netzzugang* in Abgrenzung zum Begriff des „Netzanschlusses“ indiziell dafür, dass hier mehr als der physische Netzanschluss gemeint war. Denn Netzzugang umfasst im Energiewirtschaftsrecht üblicherweise auch die Einspeisung bzw. Abnahme, Übertragung und Verteilung von Strom.<sup>25</sup>
- 72 Für das Ergebnis, dass mit § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021 gesetzgeberisch neben dem technischen Anschluss zudem der Betrieb sowie grundsätzlich auch die Einspeisung aus der angeschlossenen Anlage mitgedacht worden war, spricht auch der Wortlaut von Artikel 17 Absatz 1 der EU-RL 2018/2001, zu dessen Umsetzung die Einführung von § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021 diene.
- 73 Artikel 17 der EU-RL 2018/2001 (Verfahren der einfachen Mitteilung für den Netzzugang) lautet:

„(1) Die Mitgliedstaaten führen ein Verfahren der einfachen Mitteilung für den Netzzugang ein, wonach Anlagen oder aggregierte Produktionseinheiten von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität und Demonstrationsprojekte im Bereich erneuerbare Energie mit einer Stromproduktionskapazität bis 10,8 kW – oder entsprechender Leistung bei anderen als dreiphasigen Anschlüssen – auf eine Mitteilung an den Verteilernetzbetreiber hin an das Netz angeschlossen werden.

Der Verteilernetzbetreiber kann sich innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach der Mitteilung wegen begründeter Sicherheitsbedenken oder wegen technischer Inkompatibilität der Systemkomponenten dafür entscheiden, den beantragten Netzzugang zu verweigern oder einen anderen Netzan-

<sup>25</sup>Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur (BNetzA) umschreibt den Begriff des Netzzugang als „das Recht der Netznutzer, das gesamte Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zweck der Entnahme oder Einspeisung von Energie zu nutzen. Dies setzt die Einbeziehung jeder Einspeise- und Entnahmestelle in ein Bilanzkreissystem sowie die Erfassung sämtlicher Energiemengen über Messsysteme voraus“, vgl. [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK06/BK6\\_83\\_Zug\\_Mess/NetzZ.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK06/BK6_83_Zug_Mess/NetzZ.html); ebenso Netzzugangsregelung in § 20 Abs. 1a EnWG.

schlusspunkt vorzuschlagen. Trifft der Verteilernetzbetreiber eine positive Entscheidung oder ergeht innerhalb eines Monats nach der Mitteilung keine Entscheidung des Verteilernetzbetreibers, so kann die Anlage oder aggregierte Produktionseinheit angeschlossen werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können für Anlagen und aggregierte Produktionseinheiten mit einer Stromproduktionskapazität von über 10,8 kW und bis 50 kW Verfahren der einfachen Mitteilung zulassen, sofern die Stabilität, die Zuverlässigkeit und die Sicherheit des Netzes gewahrt bleiben.“<sup>26</sup>

74 Nach Artikel 17 Abs. 1 EU-RL 2018/2001 kann sich also der Verteilernetzbetreiber „*innerhalb eines begrenzten Zeitraums*“ wegen „*begründeter Sicherheitsbedenken oder wegen technischer Inkompatibilität der Systemkomponenten*“ dafür entscheiden, den beantragten Netzzugang zu verweigern oder einen an deren Netzanschlusspunkt vorzuschlagen. Daraus folgt, dass aus dem Recht auf Netzanschluss aus § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021 auch ein Recht auf den Betrieb der Anlage und die Einspeisung umfassen muss, weil andernfalls die in der Richtlinie genannten *Netzzugangsverweigerungsoptionen* des Netzbetreibers („Sicherheitsbedenken“ oder „technische Inkompatibilität der Systemkomponenten“) gegenstandslos wären. Denn lediglich aus der Herstellung des technischen Anschlusses, mithin dem Verbinden eines Kabels von der EEG-Anlage zum Netzverknüpfungspunkt, ohne die Erzeugungsanlage auch anzuschalten, können grundsätzlich keine begründeten Sicherheitsbedenken erwachsen. Solche Sicherheitsbedenken, insbesondere im Hinblick auf unerwünschte Netzzrückwirkungen, können erst entstehen, wenn die Erzeugungsanlagen auch betrieben und grundsätzlich auch der Strom aus den betreffenden Anlagen in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird. Zudem wird deutlich, dass der EU-Gesetzgeber bis zu einer Leistungsschwelle von 10,8 kW davon ausging, dass i. d. R. keine Sicherheitsbedenken bestehen und deshalb im Netzzugangsprozess eine einfache Mitteilung der Anschlussbegehrenden genügen soll.

75 **Anspruch auf Betrieb trotz „verfristeter“ Rückmeldung der Schiedsbeklagten** Bereits aus dem Wortlaut von Artikel 17 Abs. 1 EU-RL 2018/2001 folgt deshalb, dass sich an dem grundsätzlichen Recht der Anschlussbegehrenden auf Anschluss *und* Betrieb ihrer EEG-Anlage auch nichts ändert, wenn der Netzbetreiber sich nach der festgelegten Frist meldet. Kern von Fristenregelungen ist, dass bei Verstreichen der Frist eine Rechtsfolge in jedem Fall eintritt, selbst wenn dies bei fristgerechtem Vorbringen – etwa von begründeten Sicherheitsbedenken – nicht der Fall gewesen wäre. Der EU-Gesetzgeber hat das Vorbringen

<sup>26</sup>Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eerl2>.

u. a. von begründeten Bedenken nur „innerhalb eines begrenzten Zeitraums“ vorgesehen. Der deutsche Gesetzgeber hat dies in § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021 auf einen Monat begrenzt. Diese Frist wurde vorliegend von der Schiedsbeklagten nicht eingehalten (vgl. bereits Rn. 59). Der Möglichkeit, dass verfristete „begründete“ Bedenken vorgebracht werden können, hat der EU-Gesetzgeber bereits damit Rechnung getragen, dass er diese Ausnahmeregelung nur für Kleinanlagen verankert hat, für die er die potenziellen Sicherheitsbedenken offensichtlich für hinnehmbar hielt.

76 Dafür sprechen auch Erwägungsgrund 29 und 51 der EU-RL 2018/2001. Diese lauten:

„(29) Unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV sollten Fördermaßnahmen für erneuerbare Energie berechenbar und beständig sein und häufige oder nachträgliche Änderungen daran vermieden werden. Eine unberechenbare und unbeständige Förderpolitik hat unmittelbare Auswirkungen auf die Kapitalfinanzierungskosten, die Kosten der Projektentwicklung und damit auf die Gesamtkosten des Ausbaus im Bereich erneuerbare Energie in der Union. *Die Mitgliedstaaten sollten verhindern, dass sich die Überarbeitung der Modalitäten etwaiger bereits gewährter Förderung für Projekte im Bereich erneuerbare Energie negativ auf deren wirtschaftliche Tragfähigkeit auswirkt.* In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten kostenwirksame Fördermaßnahmen unterstützen und für ihre finanzielle Tragfähigkeit sorgen. Außerdem sollte ein langfristiger indikativer Zeitplan für die wichtigsten Aspekte der voraussichtlichen Förderung veröffentlicht werden, ohne jedoch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, über die Zuweisung von Haushaltsmitteln in den im Zeitplan erfassten Jahren zu entscheiden.

...

(51) *Langwierige Verwaltungsverfahren stellen eine große administrative Hürde dar und verursachen erhebliche Kosten. Durch die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren zur Genehmigungserteilung und eindeutige Fristen für die Entscheidungen über die Ausstellung der Genehmigung für die Stromerzeugungsanlage, die die zuständigen Behörden auf der Grundlage eines vollständigen Antrags treffen, sollte ein effizienterer Ablauf der Verfahren und somit ein Rückgang der Verwaltungskosten erreicht werden. Damit Projektentwickler und Bürger, die in erneuerbare Energie investieren möchten, die Verfahren leichter verstehen können, sollte ein Verfahrenshandbuch zur Verfügung gestellt werden. Um darauf hinzuwirken, dass erneuerbare Energie gemäß den Zielen dieser Richtlinie von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen*

*sowie einzelnen Bürgern in größerem Umfang genutzt wird, sollten für die Beantragung eines Netzzugangs bei der zuständigen Stelle Verfahren der einfachen Mitteilung eingeführt werden, wenn es sich um kleine Projekte im Bereich erneuerbare Energie, einschließlich dezentraler Anlagen wie Solaranlagen auf Gebäuden, handelt.<sup>27</sup>*

- 77 Aus den Erwägungsgründen wird deutlich, dass mit dem Ziel der Straffung und Vereinfachung des Netzzugangs für Kleinstanlagen nachträgliche Änderungen gerade nicht mehr zulässig sein sollten.
- 78 Zu der Frage, ob dem grundsätzlichen Anspruch der Schiedsklägerin aus § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021, ihre Anlage anzuschließen *und* zu betreiben, im Hinblick auf die Einspeisung etwaige Verweigerungsgründe entgegenstehen, vgl. Abschnitt 3.4.

### **3.3 Berechtigung der Schiedsbeklagten, den Netzanschluss zu verweigern**

- 79 Die Schiedsbeklagte war vorliegend nicht berechtigt, den Anschluss der Solaranlagen der Schiedsklägerin am nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt (Hausanschlusskasten) zu verweigern. Dies ergibt sich bereits aus der Rechtsfolge von § 8 Abs. 5 Abs. 3 EEG 2021 (Abschnitt 3.1). Im Übrigen waren die Solaranlagen der Schiedsklägerin seit dem 25. Januar 2023 an das Netz der Schiedsbeklagten angeschlossen und wurden seitdem auch betrieben (Rn. 5 f.), so dass das Schiedsgericht im Hinblick auf den Netzanschluss kein weiteres Feststellungsinteresse erkennen kann.

### **3.4 Berechtigung der Schiedsbeklagten, die Stromabnahme zu verweigern**

- 80 Die Schiedsbeklagte war nicht berechtigt, die Abnahme von Strom aus den der Solaranlagen der Schiedsklägerin am Netzverknüpfungspunkt vollständig bis zum erfolgten Netzausbau zu verweigern.
- 81 Die Schiedsklägerin hatte dem Grunde nach seit dem 16. Mai 2024 einen Anspruch auf Abnahme des in ihren Solaranlagen erzeugten Stroms gemäß § 11 Abs. 1 EEG 2023 (Abschnitt 3.4.1). Dem stand keine vertragliche Vereinbarung zur Nulleinspeisung entgegen, da eine solche nicht bestand (Abschnitt 3.4.2). Ebenso stand dem kein vollständiges Ver-

<sup>27</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eerl2>, Auslassung und Hervorhebungen nicht im Original.

weigerungsrecht der Schiedsbeklagten aufgrund eines Vorbehaltes gemäß § 13 EnWG (Abschnitt 3.4.3) oder aus der NELEV<sup>28</sup> (Abschnitt 3.4.4) entgegen.

- 82 Da die Schiedsbeklagte der Schiedsklägerin jegliche Einspeisung von Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung verweigert hat (Rn. 7 ff.), hatte das Schiedsgericht vorliegend lediglich zu prüfen, ob sie dazu – mithin, zur vollständigen Abnahmeverweigerung – berechtigt war. Eine Prüfung, ob und inwieweit die Schiedsbeklagte berechtigt war, die Einspeisung *teilweise* zu verweigern, war insoweit nicht vorzunehmen.

### 3.4.1 Anspruch auf Stromabnahme dem Grunde nach

- 83 Die Schiedsklägerin hatte dem Grunde nach gemäß § 11 Abs. 1 EEG 2023 seit dem 16. Mai 2024 einen Anspruch darauf, dass die Schiedsbeklagte den von ihr in einer Veräußerungsform nach § 21b Abs. 1 EEG 2023 veräußerten Strom abnimmt (dazu Rn. 85 ff.). Denn seit diesem Zeitpunkt galten die Solaranlagen der Schiedsklägerin gemäß § 21c Abs. 1 Satz 3 EEG 2023 als der Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet (Rn. 88 ff.).
- 84 Der grundsätzliche Anspruch auf Abnahme des Stroms gemäß § 11 Abs. 1 EEG 2023 besteht jedenfalls dann, wenn das (zeitlich vorgelagerte) Netzanschlussverfahren nach § 8 EEG 2023 positiv beschieden wurde, wonach im Ergebnis der Netzbetreiber grundsätzlich dem Anschluss und Betrieb der beantragten Erzeugungsanlage zustimmt.<sup>29</sup> Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, da bereits durch das Verstreichen der Rückmeldefrist des Netzbetreibers gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021 im Wege einer gesetzlichen Fiktion („Zusagefiktion“) der Netzanschlussprozess positiv beendet war (vgl. Rn. 68 ff.).
- 85 „in einer Veräußerungsform nach § 21b Abs. 1 veräußert“ Vorliegend hat bzw. hätte<sup>30</sup> die Schiedsklägerin seit dem 16. Mai 2024 den in ihren Solaranlagen erzeugten und in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeisten Strom in einer Veräußerungsform nach § 21b Abs. 1 EEG 2023 veräußert.

<sup>28</sup>Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung - NELEV) v. 12.06.2017 (BGBl. I S. 1651), zuletzt geändert durch Art. 5a des Gesetzes v. 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214).

<sup>29</sup>Nicht Gegenstand dieses Schiedsverfahrens ist die Frage, ob und inwieweit Netzbetreiber den Netzanschluss oder die Abnahme von Strom verweigern dürfen, wenn sie im Rahmen des regulären Netzanschlussprozesses feststellen, dass aufgrund mangelnder Netzkapazität ein Netzausbau erforderlich ist. Gegenstand des Schiedsverfahrens ist ausschließlich der Anschluss- und Abnahmeanspruch für die Ausnahmeregelung in § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2021, mit der durch Fristablauf mindestens die Genehmigung des Netzbetreibers zum Anschluss und Betrieb am Verknüpfungspunkt des Grundstücks fingiert wird.

<sup>30</sup>Seit dem 25. April 2023 hat die Schiedsklägerin auf Geheiß der Schiedsbeklagten ihre Solaranlagen auf Nulleinspeisung umgestellt.

86 Zwar war der Schiedsbeklagten bereits am 11. April 2023 bekannt, dass die Schiedsklägerin Strom aus ihren Solaranlagen in das Netz der Schiedsbeklagten einspeiste und damit eine der Voraussetzungen von § 21b Abs. 1 EEG 2023 erfüllt (Rn. 16). Denn das „Zurverfügungstellen“ von Strom gemäß § 21 Abs. 1 EEG 2023 bzw. die „Abnahme“ sowie das „Veräußern“ von Strom gemäß § 11 Abs. 1 EEG 2021 erfordert grundsätzlich neben der „bloßen“ Einspeisung von Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung auch die Kenntnis des Netzbetreibers, dass eine Einspeisung erfolgt.<sup>31</sup>

87 Jedoch hatte die Schiedsklägerin zu diesem Zeitpunkt noch keine Zuordnung gemäß § 21b Abs. 1 Satz 1 EEG 2023 vorgenommen (Rn. 30). Gemäß § 21b Abs. 1 Satz 1 EEG 2023 müssen:

„Anlagenbetreiber ...jede Anlage einer der folgenden Veräußerungsformen zuordnen:

1. der Marktprämie nach § 20,
2. der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3,
3. dem Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 oder
4. der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a.“<sup>32</sup>

88 Allerdings greift seit dem 16. Mai 2024 der mit dem sogenannten Solarpaket I<sup>33</sup> neu eingeführte § 21c Abs. 1 Satz 3 EEG 2023. § 21c Abs. 1 EEG 2023 lautet:

„Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats mitteilen, wenn sie erstmals Strom in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 Satz 1 veräußern oder wenn sie zwischen den Veräußerungsformen wechseln. ... *Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 200 Kilowatt, für die der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat, gelten als der Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet. ... Die Zuordnung einer Anlage entspricht der Geltendmachung des entsprechenden Anspruchs.*“<sup>34</sup>

<sup>31</sup>Vgl. dazu *Clearingstelle*, Schiedsspruch v. 08.02.2022 – 2021/28-IX, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2021/28-IX>, Abschnitt 2.2.1.

<sup>32</sup>Auslassung und Einfügung nicht im Original.

<sup>33</sup>Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Solarpaket I), v. 08.05.2024, (BGBl. 2024 I Nr. 151,) abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6847>.

<sup>34</sup>Hervorhebungen und Auslassungen nicht im Original.

- 89 Die neue Regelung des § 21c Abs. 1 Satz 3 EEG 2023 ist nach § 100 Abs. 1 i. V. m. 1a Nr. 2 EEG 2023 auf Anlagen mit Inbetriebnahmedatum vor dem 16. Mai 2024 und ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden – so wie im Fall der verfahrensgegenständlichen Solaranlagen, die im Januar 2023 in Betrieb genommen wurden.
- 90 Die Voraussetzungen („Anlage mit einer installierten Leistung von weniger als 200 Kilowatt“ und „keine Zuordnung“) des § 21c Abs. 1 EEG 2023 waren vorliegend erfüllt, da die Solaranlagen mit [ca. 10] kW<sub>p</sub> unter der 200 kW-Schwelle liegen und die Schiedsklägerin jedenfalls bis Mai 2025 keine Zuordnung nach § 21b Abs. 1 EEG 2023 vorgenommen hatte. Infolgedessen gilt die Fiktion des § 21c Abs. 1 EEG 2023, wonach der Strom als der „Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante der unentgeltlichen Abnahme“ zugeordnet gilt.
- 91 Inwieweit die Schiedsklägerin zu einem früheren Zeitpunkt eine Zuordnung nach § 21b EEG 2023 vorgenommen hätte, wenn die Schiedsbeklagte nicht die Einspeisung vollständig verweigert hätte, kann hier dahinstehen, da dies lediglich für die Klärung etwaiger Schadensersatzansprüche von Bedeutung ist. Dies ist jedoch nicht Gegenstand dieses Schiedsverfahrens.

#### 3.4.2 Berechtigung zur Abnahmeverweigerung aus vertraglicher Vereinbarung

- 92 Die Schiedsbeklagte war nicht berechtigt, die Einspeisung von Strom aus den Solaranlagen der Schiedsklägerin aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zur Nulleinspeisung zu verweigern. Denn zwischen der Schiedsklägerin und der Schiedsbeklagten ist kein wirksamer Vertrag über den Betrieb der PV-Anlagen als Nulleinspeisungsanlagen zustande gekommen.
- 93 Zwar hat die Schiedsbeklagte mit Schreiben vom 30. Januar 2023, mit dem sie gegenüber der Schiedsklägerin erklärte, die Anlage könne als Nulleinspeisungsanlage errichtet werden (Rn. 7), ein wirksames Angebot zum Abschluss eines entsprechenden Vertrags im Sinne des § 145 BGB abgegeben. Dieses Angebot ist jedoch von der Schiedsklägerin jedenfalls durch ihr konkludentes Handeln abgelehnt worden, indem sie daraufhin die Anlagen in dauerhaften Betrieb genommen und den erzeugten Strom in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeist hat. Mit der Ablehnung ist das Angebot gemäß § 146 BGB erloschen und damit rechtlich nicht mehr existent; ein erloschenes Angebot kann nicht mehr angenommen werden.<sup>35</sup> Da es infolge der Ablehnung an einer korrespondierenden Annahmeerklärung fehlt, liegen die für einen Vertragsabschluss erforderlichen zwei

<sup>35</sup> Otto, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger (Hrsg.), jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 146 Rn. 69.

übereinstimmenden Willenserklärungen nicht vor. Auf eine etwaige konkludente Annahme – etwa durch die tatsächliche Umstellung der Anlagen auf Nulleinspeisung am 25. April 2023 – kommt es vorliegend nicht an, da das ursprüngliche Angebot bereits erloschen war und deshalb nicht mehr Gegenstand einer Annahme sein konnte.

- 94 Auch in der tatsächlichen Umstellung der Anlagen auf Nulleinspeisung liegt kein neues, konkludentes Angebot der Schiedsklägerin zum Abschluss eines Vertrags über die Nulleinspeisung vor. Ein konkludentes Angebot setzt voraus, dass „das Verhalten des Betroffenen nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte eindeutig und zweifelsfrei als auf den Abschluss eines Vertrages gerichtete Willenserklärung aufzufassen ist“.<sup>36</sup> Hierfür ist erforderlich, dass der Erklärende mit Rechtsbindungswillen handelt, also das Bewusstsein hat, eine verbindliche Willenserklärung abzugeben. Der Rechtsbindungswille muss in der Erklärung nach dem objektiven Empfängerhorizont eines verständigen Dritten erkennbar zum Ausdruck kommen und auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet sein.<sup>37</sup> Ein derartiger Rechtsbindungswille ist bei der Schiedsklägerin nicht ersichtlich. Sie hatte zu keinem Zeitpunkt die Absicht, einen Vertrag über eine Nulleinspeisung abzuschließen; sie hat lediglich faktisch die Umstellung auf Nulleinspeisung vorgenommen (Rn. 17). Die tatsächliche Umstellung der Anlagen auf Nulleinspeisung stellt kein Verhalten dar, aus dem nach dem objektiven Empfängerhorizont der Wille der Schiedsklägerin abgeleitet werden könnte, sich vertraglich über einen längeren Zeitraum zur Nulleinspeisung verpflichten oder eine rechtsverbindliche Erklärung mit diesem Inhalt abgeben zu wollen.
- 95 Ob die faktische Umstellung der Anlagen auf Nulleinspeisung auf eine Zwangslage der Schiedsklägerin zurückzuführen ist, etwa weil die Schiedsbeklagte in ihrem Schreiben vom 20. April 2023 ausdrücklich verfügt hat, andernfalls die Anschlussnutzung zu unterbrechen, bedarf an dieser Stelle keiner rechtlichen Würdigung. Maßgeblich ist, dass vorliegend mangels Rechtsbindungswillens keine wirksame Willenserklärung der Schiedsklägerin abgegeben wurde; auf die Frage, ob das Verhalten der Schiedsbeklagten eine Anfechtung der Willenserklärung begründen könnte, kommt es daher von vornherein nicht an.
- 96 Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 2 EEG 2023, wonach von den Bestimmungen des Gesetzes abweichende vertragliche Vereinbarungen keinen Vertragspartner unangemessen benachteiligen dürfen, kommt es ebenfalls nicht an. Zwischen den Parteien ist ein Vertrag nicht zustande gekommen; die Frage einer etwaigen Anwendbarkeit der Vorschrift kann daher offenbleiben.

<sup>36</sup> *Otto*, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger (Hrsg.), jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 145 Rn. 82.

<sup>37</sup> *Otto*, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger (Hrsg.), jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 145 Rn. 90.

### 3.4.3 Berechtigung zur Abnahmeverweigerung aus § 11 Abs. 1 EEG 2023 i. V. m. § 13 EnWG

- 97 Dem Anspruch dem Grunde nach auf Abnahme des von der Schiedsklägerin angebotenen Stroms gemäß § 11 Abs. 1 EEG 2023 (Abschnitt 3.4.1) stand vorliegend kein Recht der Schiedsbeklagten entgegen, die Abnahme vollständig zu verweigern. Denn dafür mangelte es bereits an der notwendigen Tatbestandsvoraussetzung für den Vorbehalt nach § 11 Abs. 1 EEG 2023 i. V. m. § 13 EnWG<sup>38</sup> (Rn. 98 ff.).
- 98 **„Vorbehaltlich § 13 EnWG** Die Abnahmepflicht der Netzbetreiber nach § 11 Abs. 1 EEG 2023 greift ausweislich des Wortlauts nur „vorbehaltlich des § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes“. Bei Vorliegen eines entsprechenden Vorbehalts kommt eine Berechtigung des Netzbetreibers in Frage, die Abnahme des Stroms zu verweigern. Einer solcher Vorbehalt für eine vollständige Abnahmeverweigerung lag jedoch nicht vor.
- 99 § 13 Abs. 1 bis 4 EnWG, der die Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen regelt, lautet:

„(1) Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist, sind die Betreiber der Übertragungsnetze berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung zu beseitigen durch

1. netzbezogene Maßnahmen, insbesondere durch Netzschaltungen,
2. marktbezogene Maßnahmen, insbesondere durch den Einsatz von Regelleistung, Maßnahmen nach § 13a Absatz 1, vertraglich vereinbarte abschaltbare und zuschaltbare Lasten, Information über Engpässe und das Management von Engpässen sowie
3. zusätzliche Reserven, insbesondere die Netzreserve nach § 13d und die Kapazitätsreserve nach § 13e.

Bei strom- und spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs sind abweichend von Satz 1 von mehreren geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 die Maßnahmen auszuwählen, die voraussichtlich insgesamt die geringsten Kosten verursachen. Maßnahmen gegenüber Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung unter 100 Kilowatt, die

<sup>38</sup>Energiewirtschaftsgesetz v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 3 d. Gesetzes v. 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 9).

durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, dürfen die Betreiber von Übertragungsnetzen unabhängig von den Kosten nachrangig ergreifen.

(1a) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind die Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einzuhalten, indem für Maßnahmen zur Reduzierung der Wirkleistungserzeugung von Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kalkulatorische Kosten anzusetzen sind, die anhand eines für alle Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einheitlichen kalkulatorischen Preises zu bestimmen sind. Der einheitliche kalkulatorische Preis ist so zu bestimmen, dass die Reduzierung der Wirkleistungserzeugung der Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur erfolgt, wenn dadurch in der Regel ein Vielfaches an Reduzierung von nicht vorrangberechtigter Erzeugung ersetzt werden kann (Mindestfaktor). Der Mindestfaktor nach Satz 2 beträgt mindestens fünf und höchstens fünfzehn; Näheres bestimmt die Bundesnetzagentur nach § 13j Absatz 5 Nummer 2.

...

(2) Lässt sich eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch Maßnahmen nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind die Betreiber der Übertragungsnetze im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 12 Absatz 1 berechtigt und verpflichtet, sämtliche Stromerzeugung, Stromtransite und Strombezüge in ihren Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Soweit die Vorbereitung und Durchführung von Anpassungsmaßnahmen nach Satz 1 die Mitwirkung der Betroffenen erfordert, sind diese verpflichtet, die notwendigen Handlungen vorzunehmen. Bei einer erforderlichen Anpassung von Stromerzeugung und Strombezügen sind insbesondere die betroffenen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Stromhändler — soweit möglich — vorab zu informieren.

...

(4) Eine Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone liegt vor, wenn örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die Betreiber von Übertragungsnetzen nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann.“<sup>39</sup>

- 100 **Anwendbarkeit von § 13 EnWG** § 13 EnWG ist für den vorliegenden Fall zwischen der Schiedsklägerin und der Schiedsbeklagten zu beachten, auch wenn die Schiedsbeklagte keine Übertragungsnetzbetreiberin sondern eine Verteilnetzbetreiberin ist. Zwar regelt der in § 11 Abs. 1 EEG 2023 in Bezug genommene § 13 EnWG die Systemverantwortung von „Übertragungsnetzbetreibern“. Jedoch gilt § 13 EnWG ausweislich § 14 EnWG, der Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen regelt, entsprechend für Verteilnetzbetreiber.
- 101 **Tatbestandsvoraussetzung für Maßnahmen nach § 13 EnWG vorliegend nicht erfüllt** Die verfahrensgegenständliche vollständige Einspeiseverweigerung durch die Schiedsbeklagte war dabei nicht von § 13 EnWG gedeckt. Mithin war die Schiedsbeklagte nicht berechtigt, die Abnahme des Stroms aus den Solaranlagen der Schiedsklägerin vollständig zu verweigern.
- 102 § 13 EnWG stellt die zentrale Norm zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemsicherheit in Deutschland dar. § 13 – insbesondere Abs. 1 bis Abs. 2 – EnWG regelt dabei die Maßnahmen, die die systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (sowie in entsprechender Anwendung für die Sicherheit ihres Netzes verantwortliche Verteilnetzbetreiber) ergreifen dürfen und müssen, um Gefährdungen und Störungen des Gesamtsystems der Elektrizitätsversorgung zu vermeiden oder zu beseitigen.<sup>40</sup> Voraussetzung für die Durchführung von Maßnahmen nach § 13 Abs. 1, 2 EnWG ist somit, dass „die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist“.
- 103 Vorliegend lag zur Überzeugung des Schiedsgerichts jedenfalls in den Wintermonaten aufgrund der geringen Sonneneinstrahlung und der entsprechend geringen erwartbaren Einspeiseleistung aus den Solaranlagen der Schiedsklägerin in das Netz der Schiedsbeklagten keine Gefahr von zu hohen Netzspannungen vor. Dies ist auch zwischen den

<sup>39</sup>Auslassungen nicht im Original.

<sup>40</sup>BT-Drs. 15/3917, S. 56 f., abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/15/039/1503917.pdf>, zuletzt abgerufen am 19.12.2025.

Parteien für die Monate Januar bis März 2023 unstreitig, in denen die Solaranlagen der Schiedsklägerin tatsächlich bereits in das Netz der Schiedsbeklagten einspeisten, ohne dass dies zu offenkundigen kritischen Spannungsanhebungen im Netz führte (Rn. 14).

- 104 Die von der Schiedsbeklagten ergriffene Maßnahme der vollständigen Verweigerung der Einspeisung für das gesamte Jahr einschließlich der für die Netzsicherheit unkritischen Wintermonate ist damit nicht von § 13 EnWG gedeckt, da schon nicht von einer ganzjährigen Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems auszugehen ist und damit die Tatbestandsvoraussetzung für diese konkrete Maßnahme nicht vorlag. In der Folge greift der Vorbehalt des § 13 EnWG, der die grundsätzliche Strom-Abnahmepflicht der Netzbetreiber gemäß § 11 Abs. 1 EEG 2023 einschränken kann, jedenfalls nicht für die von der Schiedsbeklagten geforderte vollständige und ganzjährige Einspeiseverweigerung.
- 105 Vorliegend kann deshalb dahinstehen, ob und inwieweit die vollständige (starre) Begrenzung der Einspeisung durch die Schiedsbeklagte – sofern für das gesamte Jahr eine Gefährdung bestanden hätte – als Maßnahme nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 EnWG hätte eingeordnet werden können.
- 106 Im Übrigen ist hervorzuheben, dass § 13 EnWG eine Reihenfolge vorsieht, in der der Netzbetreiber die möglichen Maßnahmen auszuwählen hat und zudem vorgibt, wie der Einspeisevorrang für Strom aus Erneuerbaren Energien bzw. KWK-Anlagen zu berücksichtigen ist.<sup>41</sup> Mit dem Wechsel des „Einspeisemanagement-Systems“ aus dem EEG zum „Redispatch-2.0-System“ im EnWG zum 1. Oktober 2021 hat der Gesetzgeber insbesondere einen kostenbasierten Auswahlmechanismus nach § 13 Abs. 1 Satz 2 i. V m. Abs. 1a – 1c EnWG geschaffen und somit den Grundsatz eines effizienten Netzbetriebs konkretisiert. Netzbetreiber sind danach verpflichtet, unter geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von strom- oder spannungsbedingten Gefährdungen oder Störungen diejenigen auszuwählen, „die voraussichtlich insgesamt die geringsten Kosten verursachen“.<sup>42</sup>
- 107 Soweit *nach* dem erfolgreichen Abschluss des Netzanschlussverfahrens und dem Bestehen eines Abnahmeanspruchs nach § 11 Abs. 1 dem Grunde nach „strom- und spannungsbedingten Gefährdungen oder Störungen“ auftreten, hat der Netzbetreiber für seine Auswahlentscheidung neben der Möglichkeit zur Anpassung der Wirkleistungserzeugung der neu angeschlossenen EEG-Anlage auch Anpassungsmaßnahmen für andere Erzeugungsanlagen bzw. Lasten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Maßgaben einer kostenbasierten Optimierung zu berücksichtigen. Maßgeblich ist

<sup>41</sup> Sötebier, in: Bourwieg/Hellermann/Hermes (Hrsg.), Energiewirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2023, § 13 Rn. 1 f.

<sup>42</sup> BT-Drs. 19/7375, S. 52, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/4738>; Sötebier, in: Bourwieg/Hellermann/Hermes/Sötebier (Hrsg.), Energiewirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2023, EnWG § 13 Rn. 273 ff.

jedenfalls nicht, in welcher zeitlichen Reihenfolge der Netzanschluss hergestellt wurde, weshalb eine einseitige starre Pauschalbegrenzung der Einspeiseleistung zulasten der neu angeschlossenen Solaranlage mit den gesetzlichen Vorgaben des § 13 EnWG nicht ohne Weiteres vereinbar sein dürfte.<sup>43</sup>

108 Die Schiedsbeklagte hat jedenfalls nicht dargelegt, dass sie eine Abwägung der ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen nach § 13 Abs.1 ff. EnWG unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Erwägungen geprüft hat. Insbesondere hat sie nicht dargelegt, dass sie vor der vollständigen Anweisung zur Nulleinspeisung der Solaranlagen der Schiedsklägerin geprüft hat, ob nicht andere Anlagen kostengünstiger hätten abgeregelt werden können oder ob durch Inanspruchnahme von vertraglichen Flexibilitäten etwa nach § 13 Abs. 1 EnWG die Beseitigung der Gefährdung, soweit sie bestand, hätte erreicht werden können.

#### 3.4.4 Berechtigung zur Abnahmeverweigerung/Einspeiseverweigerung nach NELEV

109 Die Schiedsbeklagte war nicht berechtigt, die Einspeisung von Strom aus den Solaranlagen der Schiedsklägerin gemäß NELEV zu verweigern. Zwar ist die NELEV auf die Solaranlagen anwendbar (Rn. 110 ff.) und ermöglicht Netzbetreibern unter bestimmten Bedingungen, die Einspeisung zu verweigern bzw. zu unterbinden (Rn. 111 ff.). Diese Bedingungen waren vorliegend jedoch nicht erfüllt (Rn. 112 ff. sowie Rn. 126 ff.).

110 **Anwendbarkeit** Die NELEV ist auf die Solaranlagen anwendbar, da deren Anschluss an das Netz der Schiedsbeklagte im Januar 2023 erfolgte und damit in den Geltungszeitraum der NELEV nach § 1 Abs. 2 NELEV fällt. Zudem handelt es sich bei den Solaranlagen auch um „Erzeugungsanlagen“ i. S. d. NELEV.<sup>44</sup>

111 **Recht auf Verweigerung der Einspeisung aus NELEV** Netzbetreiber sind gemäß § 4 Abs. 2 NELEV bei Nichterfüllung der Pflichten aus §§ 2, 3 NELEV verpflichtet und damit auch berechtigt, bereits in Betrieb genommene Erzeugungsanlagen vom Netz zu trennen oder deren Einspeisung durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 4 Abs. 2 NELEV:

<sup>43</sup>J. d. S. Sötebier, Bourwieg/Hellermann/Hermes/Sötebier (Hrsg.), Energiewirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2023, EnWG § 13 Rn. 237-243, Rn. 241.

<sup>44</sup>Die NELEV dient für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen der Wahrnehmung bestimmter nationaler Gestaltungsspielräume aus der EU-VO 2016/631. Dass die EU-VO 2016/631 auch EEG-Anlagen umfasst wird bereits durch deren Erwägungsgrund 3 deutlich.

„Der *zuständige Netzbetreiber* muss eine in Betrieb genommene Erzeugungsanlage vom Elektrizitätsversorgungsnetz trennen *oder deren Einspeisung durch andere Maßnahmen unterbinden*, sofern diese Erzeugungsanlage

1. entgegen den Pflichten nach § 2 oder nach § 3 in Betrieb genommen wurde oder die Auflage nach § 2 Absatz 2b nicht erfüllt hat und
2. nicht nachweislich durch ihren Betreiber abgeschaltet wurde.

Der Netzbetreiber hat den Betreiber der Erzeugungsanlage spätestens zwei Monate vor Ablauf der Frist nach § 2 Absatz 2b Satz 1 in Textform auf den bevorstehenden Fristablauf und die Rechtsfolgen hinzuweisen.“<sup>45</sup>

112 **Bedingung für Einspeisungsverweigerung nach § 2 i. V. .m. § 4 Abs. 2 NELEV nicht erfüllt** Die Schiedsbeklagte war jedenfalls seit dem 2. Mai 2023 nicht berechtigt, aufgrund eines Pflichtverstoßes der Schiedsklägerin aus § 2 NELEV die Einspeisung gemäß § 4 Abs. 2 NELEV zu unterbinden. Denn die Schiedsklägerin hat ihre Solaranlagen zwar entgegen § 2 NELEV im Januar 2023 in Betrieb genommen. Jedoch hat sie ihre Pflicht nach § 2 Abs. 1 NELEV mit Übersendung der Technischen Unterlagen an die Schiedsbeklagte am 2. Mai 2023 erfüllt, so dass die Schiedsbeklagte jedenfalls seit diesem Zeitpunkt keinen Rechtsgrund für eine Einspeiseverweigerung aufgrund eines Pflichtverstoßes nach § 2 Abs. 1 NELEV hatte (Rn. 118 ff.). Zudem hat die Schiedsklägerin auch nicht gegen die Auflage nach § 2 Absatz 2b NELEV verstoßen, da dieser für ihre Solaranlagen nicht anzuwenden ist (Rn. 114 ff.).

113 § 2 NELEV regelt die Anforderungen an den Nachweis der Einhaltung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen von Erzeugungsanlagen:

„(1) Betreiber von Erzeugungsanlagen haben dem zuständigen Netzbetreiber im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/631 nachzuweisen, dass die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes eingehalten werden.

(2) Das Nachweisdokument für Erzeugungsanlagen der *Typen B und C* im Sinne der Verordnung (EU) 2016/631 ist von einer Zertifizierungsstelle gemäß DIN EN ISO/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013, auszustellen. ...

<sup>45</sup>Hervorhebung nicht im Original.

2a) Das Nachweisdokument für Erzeugungsanlagen der *Typen B und C* im Sinne der Verordnung (EU) 2016/631 besteht mindestens aus einem Anlagenzertifikat und einer Konformitätserklärung. ...

(2b) Hat der Betreiber der Erzeugungsanlage eine Zertifizierungsstelle zum Zwecke der Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage *des Typs B* mit einer maximalen Wirkleistung von bis zu 950 Kilowatt beauftragt, muss diese Zertifizierungsstelle auf Verlangen des Anlagenbetreibers das Anlagenzertifikat unter der Auflage ausstellen, ...

(4) Auf Erzeugungsanlagen der *Typen B und C*, die an ein Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden, ist Absatz 2 nicht anzuwenden.“<sup>46</sup>

114 **§ 2 Abs. 2 ff. NELEV nicht anwendbar** Für Erzeugungsanlagen des Typs A, wie die Solaranlagen der Schiedsklägerin, sind bereits ausweislich des Wortlautes § 2 Abs. 2, 2a und 2b NELEV nicht anzuwenden.

115 Die verfahrensgegenständlichen Solaranlagen entsprechen Typ A nach EU-VO 2016/631<sup>47</sup>, denn sie liegen mit ihren [ca. 10]kW<sub>p</sub> installierter Leistung innerhalb der damit für Erzeugungsanlagen des Typs A definierten Leistungsbereich von 0,8 bis weniger als 135 kW.

116 Dies ergibt sich aus Art. 5 Abs. 2 EU-VO 2016/631:

„Stromerzeugungsanlagen der folgenden Kategorien gelten als signifikant  
a) Netzanschlusspunkt unter 110 kV und Maximalkapazität von mindestens 0,8 kW (Typ A)“.

<sup>46</sup>Auslassungen und Hervorhebungen nicht im Original.

<sup>47</sup>Verordnung EU 2016/631 der Kommission v. 14.04.2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, ABI. EU Nr. L 112/1, im Folgenden: EU-VO 2016/631, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3245>.

117 Die Einordnung der Anlage mit ihrer installierten Leistung von [ca. 10]kW als Typ-A-Anlage ergibt sich aus dem Beschluss BK6-16-166<sup>48</sup> mit dem die Bundesnetzagentur den gemeinsamen Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber zu den Schwellenwerten der Maximalkapazität von Stromerzeugungsanlagen des Typs B, C, und D gemäß Art. 5 Abs. 3 EU-VO 2016/631 wie folgt genehmigt hat:

„Die Schwellenwerte für die Maximalkapazität von Erzeugungsanlagen für

a. Stromerzeugungsanlagen des Typs B:  $\geq 0,135$  MW“<sup>49</sup>

118 **§ 2 Abs. 1 NELEV** Für die als Typ A einzuordnenden Solaranlagen ist lediglich § 2 Abs. 1 NELEV einschlägig. Die dort formulierte Bedingung, dass Anlagenbetreiberinnen und -betreiber „dem zuständigen Netzbetreiber im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/631 nachzuweisen [haben], dass die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes eingehalten werden“ hat die Schiedsklägerin mit Übersendung der technischen Unterlagen am 2. Mai 2023 (Rn. 20) eingehalten.

119 § 2 Abs. 1 NELEV verweist auf das Betriebserlaubnisverfahrens nach Artikel 29 der (EU) 2016/631. Artikel 29 (EU) 2016/631 lautet:

„(1) Der Eigentümer einer Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung weist dem relevanten Netzbetreiber nach, dass er die in Titel II genannten Anforderungen erfüllt, und durchläuft dazu das für jede Stromerzeugungsanlage in den Artikeln 30 bis 37 beschriebene Betriebserlaubnisverfahren für den Anschluss.

(2) Der relevante Netzbetreiber erklärt und veröffentlicht die Einzelheiten des Betriebserlaubnisverfahrens.“

<sup>48</sup> Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 6, Beschl. v. 24.04.2018 – BK6-16-166, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/beschluss/4634>.

<sup>49</sup> Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 6, Beschl. v. 24.04.2018 – BK6-16-166, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/beschluss/4634>, S. 2.

120 Für Anlagen des Typs A gilt dabei Artikel 30 EU-VO 2016/631. Artikel 30 Abs. 1, 2 EU-VO 2016/631 lautet:

„(1) Das Betriebserlaubnisverfahren für den Anschluss jeder neuen Stromerzeugungsanlage des Typs A *umfasst die Vorlage eines Installationsdokuments*. Der Eigentümer der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung stellt sicher, dass die verlangten Angaben in ein Installationsdokument eingetragen sind, das der relevante Netzbetreiber bereitstellt und das diesem vorgelegt wird. Für jede Stromerzeugungsanlage innerhalb der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung wird ein gesondertes Installationsdokument vorgelegt. Der relevante Netzbetreiber stellt sicher, dass die verlangten Angaben im Auftrag des Eigentümers der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung von Dritten vorgelegt werden können.

(2) Der relevante Netzbetreiber bestimmt den Inhalt des Installationsdokuments, der mindestens folgende Angaben umfasst:

- a) die Stelle, an der der Anschluss erfolgt;
- b) das Datum des Anschlusses;
- c) die Maximalkapazität der Anlage in kW;
- d) die Art der Primärenergiequelle;
- e) die Einstufung der Stromerzeugungsanlage als aufkommende Technologie gemäß Titel VI;
- f) einen Verweis auf die von einer ermächtigten Zertifizierungsstelle ausgestellten Betriebsmittelbescheinigungen für Betriebsmittel, die Bestandteil der Anlage sind;
- g) für Betriebsmittel, für die keine Betriebsmittelbescheinigung ausgestellt wurde, sind die Informationen entsprechend den Vorgaben des relevanten Netzbetreibers bereitzustellen;
- h) die Kontaktangaben des Eigentümers der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung und des Installateurs und deren Unterschriften.“<sup>50</sup>

---

<sup>50</sup>Hervorhebung nicht im Original.

- 121 Die Schiedsklägerin übersandte der Schiedsbeklagte am 2. Mai 2023 die einschlägigen Formulare, insbesondere den „Inbetriebsetzungsantrag einer Fotovoltaikanlage im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz der [...]“ einschließlich Lageplan, Übersichtsschaltplan und Konformitätserklärung für den Wechselrichter der Solaranlagen, das „E.8 Inbetriebsetzungsprotokoll für Erzeugungsanlagen und/oder Speicher“, den „Inbetriebsetzungsauftrag / Zählermontage in dem Niederspannungsnetz der [...]“, den „Nachweis technischer Vorgaben gem. § 9 (1) & (2) EEG 2021 für PV“ sowie den Anhang E der VDE-AR-N 4105:2018-11 (Rn. 20).
- 122 Zur Überzeugung des Schiedsgerichts war damit die Nachweispflicht der Schiedsklägerin im Rahmen von § 2 Abs. 1 NELEV erfüllt.
- 123 Dagegen spricht auch nicht, dass ausweislich § 2 Abs. 1 NELEV „die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes eingehalten werden“ müssen.
- 124 § 19 Abs. 1, 4 EnWG lautet:

„1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 festgelegten Bedingungen und der allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4 für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb festzulegen und im Internet zu veröffentlichen.

...

(4) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen erstellen gemeinsam allgemeine technische Mindestanforderungen. Der Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. wird als beauftragte Stelle bestimmt, um die allgemeinen technischen Mindestanforderungen zu verabschieden

1. nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (ABl. L 112 vom 27.4.2016, S. 1)<sup>51</sup>

---

<sup>51</sup> Auslassungen nicht im Original.

125 Denn die Schiedsbeklagte hat nach Übersendung der weiteren Installationsdokumente für die Solaranlagen im Mai 2023 keine weiteren Unterlagen von der Schiedsklägerin gefordert bzw. bestätigt, dass die Schiedsklägerin die für die Ausführung des Netzan schlusses maßgeblichen technischen Regelungen eingehalten hat (Rn. 41).

126 **Bedingung für Einspeiseverweigerung nach § 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 NELEV nicht erfüllt** Die Schiedsbeklagte war auch nicht berechtigt, aufgrund eines Pflichtverstoßes der Schiedsklägerin aus § 3 NELEV die Einspeisung gemäß § 4 Abs. 2 NELEV zu unterbinden, da ein solcher im Ergebnis nicht vorlag.

127 § 3 NELEV regelt die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik:

„(1) Bei dem Nachweis nach § 2 sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird widerleglich vermutet, wenn die technischen Regeln des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes eingehalten worden sind.

(3) Vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften können in den technischen Regeln des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes auch Überprüfungen der Einhaltung von technischen Mindestanforderungen nach § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes durch Zertifizierungsstellen gemäß DIN EN ISO/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013, gefordert werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert worden sind.“<sup>52</sup>

128 Nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 EnWG wird die

„Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ... vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von ... Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. eingehalten worden sind.“<sup>53</sup>

<sup>52</sup>Hervorhebung nicht im Original.

<sup>53</sup>Auslassungen nicht im Original.

- 129 Für die am Niederspannungsnetz der Schiedsbeklagte angeschlossenen Solaranlagen mit einer installierter Leistung von [ca. 10]kW<sub>p</sub> kommt es hier insbesondere auf die VDE-AR-N 4105<sup>54</sup> als technische Regel des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. an.<sup>55</sup>
- 130 **Abschnitt 5.3 VDE-AR-N 4105** Jedenfalls in den Sommermonaten besteht die Möglichkeit eines Verstoßes gegen die Spannungshaltungsvorgaben aus Abschnitt 5.3 der VDE-AR-4105 infolge der Einspeisung aus den Solaranlagen der Schiedsklägerin.
- 131 Denn ausweislich des Abschnitts 5.3 (Zulässige Spannungsänderung) der VDE-AR-N 4105 darf im ungestörten Betrieb des Netzes der Betrag der von allen Erzeugungsanlagen und Speichern mit Netzanschlusspunkt in einem Niederspannungsnetz verursachten langsamen Spannungsänderung an keinem Verknüpfungspunkt in diesem Netz einen Wert von 3 % gegenüber der Spannung ohne Erzeugungsanlagen und Speichern überschreiten.<sup>56</sup>
- 132 Für ein Überschreiten im vorliegenden Fall spricht, dass die Schiedsbeklagte in den im Rahmen der Netzverträglichkeitsprüfung durchgeführten Netzberechnungen einen Netzplan vorgelegt hat. Danach ergeben sich an allen Netzpunkten im Niederspannungsstrang, an den die Solaranlagen angeschlossen sind, bei Zugrundelegen der maximalen Einspeisung aus den Solaranlagen Spannungswerte, die mindestens 3 Prozent über der Normspannung von 400 V liegen (vgl. Rn. 12 ff.).
- 133 **Kein Verstoß gegen § 3 Abs. 1, 2 NELEV** Dies führt vorliegend jedoch nicht zu einem Pflichtverstoß der Schiedsklägerin gegen § 3 NELEV und damit nicht zur Rechtsfolge der Einspeiseverweigerung nach § 4 Abs. 2 NELEV. Anlagenbetreibende müssen nur den Nachweis über die in ihren Verantwortungsbereich fallenden Teile der allgemein anerkannten Regeln der Technik erbringen.

<sup>54</sup>VDE-Anwendungsregel „VDE-AR-N 4105:2018-11 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“, zu beziehen über den VDE-Verlag, <https://www.vde-verlag.de>.

<sup>55</sup>BT-Drs. 350/17, S. 10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3517>.

<sup>56</sup>VDE-AR-N 4105, S. 22.

- 134 **Auslegung NELEV** Zwar kann der **Wortlaut** von § 3 Abs. 2 NELEV so verstanden werden, dass für die widerlegliche Vermutung *alle* Anforderungen aus der VDE-AR-N 4105 einzuhalten sind, („Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird widerleglich vermutet, wenn die technischen Regeln des in § 49 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes eingehalten worden sind.“) und damit der Nachweis auch über Abschnitt 5.3 der VDE-AR-N 4105 zu erbringen ist.
- 135 Dagegen spricht jedoch in **systematischer Hinsicht**, dass § 3 Abs. 2 NELEV sich auf § 3 Abs. 1 NELEV bezieht. § 3 Abs. 1 NELEV konkretisiert dessen Wortlaut nach die Anforderungen an die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gemäß § 3 Abs. 1 NELEV *bei dem Nachweis nach § 2 NELEV* zu beachten sind.
- 136 Insoweit ist § 3 Abs. 2 NELEV dahingehend einschränkend auszulegen, dass Anlagenbetreibende nur insoweit die für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln – gesetzliche vermutet durch die Erfüllung der Regelungen der VDE-AR-N 4105 – nachzuweisen haben, wie diese den Nachweis nach § 2 NELEV zum Gegenstand haben. Dies betrifft wiederum ausdrücklich das Betriebserlaubnisverfahren nach der EU-VO 2016/631.
- 137 Für diese einschränkende Auslegung spricht in **systematischer Hinsicht** auch der Wortlaut von § 2 Abs. 1 NELEV. Danach haben „*Betreiber* von Erzeugungsanlagen ... dem zuständigen Netzbetreiber im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/631“ den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Nach dem Wortlaut von § 3 Abs. 1 NELEV wiederum sind „*bei dem Nachweis nach § 2*“ – der durch den „*Betreiber der Erzeugungsanlage*“ zu führen ist – die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 138 Adressaten der vorgenannten Regelungen sind damit die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber. Dies spricht dafür, dass sich der durch Anlagenbetreibende zu erbringende Nachweis nach §§ 2, 3 NELEV auch nur auf die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Aspekte beziehen kann. Die Überprüfung und Einhaltung der nach VDE-AR-N 4105 zulässigen Spannungsänderungen liegt jedoch grundsätzlich nicht im Verantwortungsbereich von Anlagenbetreibenden. Denn dies erfordert vertiefte netztechnische Kenntnisse, die nur dem Netzbetreiber vorliegen. Insbesondere betrifft dies Netzzustände, die (von der Erzeugungsanlage aus gesehen) hinter dem Netzverknüpfungspunkt, mithin im Netz des Netzbetreibers und damit in dessen Verantwortungsbereich verortet sind.

- 139 Dafür spricht zudem, dass die Überprüfung der Spannungsanhebung infolge der Einspeisung der anzuschließenden Erzeugungsanlagen vielmehr üblicherweise dem Anlagenbetrieb vorgelagert im Rahmen der Netzverträglichkeitsprüfung nach § 8 Abs. 5, 6 EEG 2023 durch den Netzbetreiber vorgenommen wird.
- 140 Für das einschränkende Ergebnis, wonach der Nachweis im Rahmen von § 3 i. V. m. § 2 NELEV nur die in den Verantwortungsbereich von Anlagenbetreibern fallende Aspekte umfasst – und damit nicht die Einhaltung von Abschnitt 5.3 der VDE-AR-N 4105 – spricht auch die Betrachtung des Betriebserlaubnisverfahrens nach EU/VO 2016/631 selbst, auf das sich das Nachweisverfahren nach §§ 2, 3 NELEV bezieht.
- 141 Denn für Erzeugungsanlagen des Typ A erschöpft sich die Anforderung nach vorgenanntem Betriebserlaubnisverfahren nach EU-VO 2016/631 im Übersenden der vom Netzbetreiber geforderten Unterlagen (s. Rn. 118 ff.). Im Gegensatz dazu müssen Erzeugungsanlagen des Typ B, C und D das deutlich aufwändigere Anlagenzertifikat nach der VDE-AR-N 4110<sup>57</sup> vorlegen.
- 142 In diesem Sinne sind auch die **Verordnungsbegründungen** der NELEV zu verstehen, die jedenfalls dafür sprechen, dass bei Erzeugungsanlagen des Typs A die Anforderungen der NELEV bewusst niedrig gehalten werden sollten. Darin heißt es auszugsweise:

„Nicht zu berücksichtigende Erzeugungsanlagen: Erzeugungsanlagen des Typs A werden von den Vorgaben der NELEV nicht berührt und sind daher bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands nicht zu berücksichtigen. Anlagen, die in der Niederspannungsebene angeschlossen werden, sind von den Zertifizierungspflichten der vorliegenden Verordnung ausgenommen (§ 1 Absatz 4 NELEV) und sind daher bei der Bestimmung des Erfüllungsaufwands ebenfalls nicht zu berücksichtigen.“<sup>58</sup>

- 143 Weiter wird in der Begründung zu § 3 NELEV ausgeführt:

„In § 3 ist in Absatz 1 festgelegt, dass *beim Nachweis der Einhaltung der erforderlichen Eigenschaften die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind. Dies beinhaltet alle möglicherweise notwendigen Nachweisschritte*, auch das Ausstellen eines Nachweisdokuments für Erzeugungsanlagen von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle und die Überprüfung von Simulationsmodellen für das Verhalten von Erzeugungsanlagen.“

<sup>57</sup>VDE-Anwendungsregel „VDE-AR-N 4110:2018-11 Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Mittelspannung)“, zu beziehen über den VDE-Verlag, <https://www.vde-verlag.de>. erbringen (vgl. auch § 2 Abs. 2 ff. NELEV).

<sup>58</sup>BR-Drs. 350/17, S. 6, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3517>.

Eine Einhaltung dieser Forderung wird nach Absatz 2 vermutet, wenn die technischen Regeln des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes, d. h. des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE), eingehalten werden. Diese Regelung erfolgt analog zu § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes und entspricht der bewährten Praxis der technischen Selbstverwaltung der Energiewirtschaft. *Durch diese allgemein anerkannten technischen Regeln erfolgt die konkrete Ausgestaltung des Nachweisprozesses. Hier können beispielsweise unterschiedliche Ausprägungen des Nachweises für verschiedene Technologien oder Spannungsebenen festgelegt werden.*

Die derzeit gebräuchlichen technischen Regeln für den Nachweis der elektrotechnischen Eigenschaften sind für Anlagen in der Niederspannung die VDE-AR-N-4105, für Anlagen in der Mittelspannung die BDEW Mittelspannungsrichtlinie 2008, für Anlagen auf Hochspannungsebene die VDE-AR-N 4120 und für Anlagen auf Höchstspannungsebene der TransmissionCode 2007.

...

Absatz 3 stellt klar, dass vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften, beispielsweise der Verordnung (EU) 2016/631, in den technischen Regeln auch Überprüfungen durch akkreditierte Zertifizierungsstellen gefordert werden können. *Dadurch wird eine teilweise herrschende Rechtsunsicherheit bei der gängigen Praxis der Nachweisführung durch Anlagen- und Einheitenzertifikate für die Konformität von Energieanlagen mit den in den technischen Regelwerken geforderten elektrotechnischen Eigenschaften beseitigt.*<sup>59</sup>

144 Es wird deutlich, dass es dem Verordnungsgeber bei dem Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik in § 3 NELEV nur um den Nachweis insbesondere im Hinblick auf Anlagen- und Einheitenzertifikate ging. Dies bezieht sich im Kern auf die Einflussphäre des Anlagenbetreibers, mithin auf technische Eigenschaften der Anlage und die Ausgestaltung deren Anschlusses bis zum Netzverknüpfungspunkt. Dies gilt in besonderem Maße für Erzeugungsanlagen des Typs A, bei denen gerade kein Anlagenzertifikat notwendig ist, sondern das Ausfüllen der Formulare des Netzbetreibers und das Einreichen der üblicherweise durch die Hersteller bereitgestellten Einheitenzertifikate regelmäßig genügt.

<sup>59</sup>BR-Drs. 350/17, S. 10; abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3517>. Hervorhebungen und Auslassung nicht im Original.

- 145 **Auslegung der VDE-AR-N 4105** Für das Ergebnis, dass Abschnitt 5.3 der VDE-AR-N 4105 nicht umfasst ist von den Nachweispflichten der Anlagenbetreibenden „unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik“ nach §§ 2, 3 NELEV, spricht auch die VDE-AR-N 4105 selbst.
- 146 So wird in Abschnitt 4.3 der VDE-AR-N 4105 (Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage und/oder des Speichers) zu Typ-A-Anlagen (< 135 kW) ausgeführt:

„Für Erzeugungsanlagen mit einem  $PA_{\max} < 135 \text{ kW}$  ist mit Vorlage der Unterlagen nach 4.2 und 4.3 das Betriebserlaubnisverfahren des NC RfG [7] abgeschlossen. Für Erzeugungsanlagen mit einem  $PA_{\max} > 135 \text{ kW}$  erteilt der Netzbetreiber eine Endgültige Betriebserlaubnis entsprechend des NC RfG [7] (siehe E.9).“<sup>60</sup>

- 147 Der Abschnitt 5.3 der VDE-AR-N 4105 wird hier dagegen nicht genannt und ist danach auch nach Maßgabe der VDE-AR-N 4105 nicht für das Betriebsgenehmigungsverfahren nach § 2 NELEV i. V. m. § 29 f. EU-VO 2016/631 zu berücksichtigen.
- 148 Zudem beziehen sich die in Abschnitt 4.2 und 4.3 genannten Unterlagen wiederum auf die technischen Eigenschaften bzw. Einstellungen der Erzeugungsanlage und damit ausschließlich auf die im Verantwortungsbereich der Anlagenbetreibenden liegenden technischen Einrichtungen von der Anlage bis zum Netzverknüpfungspunkt.

### 3.5 Verstoß gegen unverzügliche Abnahme

- 149 Die Schiedsbeklagte hat seit dem 16. Mai 2024 gegen ihre Pflicht zur unverzüglichen Abnahme, Übertragung und Verteilung des gesamten Stroms aus den Solaranlagen der Schiedsklägerin gemäß § 11 Abs. 1 EEG 2023 verstoßen, indem sie der Schiedsklägerin die Einspeisung aus ihren Solaranlagen vollständig verweigerte.
- 150 Denn die Schiedsklägerin hatte dem Grunde nach seit dem 16. Mai 2024 einen Anspruch auf Abnahme des in ihren Solaranlagen erzeugten Stroms gemäß § 11 Abs. 1 EEG 2023. Zudem war die Schiedsbeklagte nicht berechtigt, aufgrund eines Vorbehaltes gemäß § 13 EnWG die Abnahme von Strom aus den Solaranlagen vollständig zu verweigern (Abschnitt 3.4).

---

<sup>60</sup>Hervorhebungen nicht im Original.

- 151 Das Schiedsgericht weist darauf hin, dass hiermit keine Aussage dazu getroffen wird, ob und inwieweit etwaige Schadensersatzansprüche bereits vor dem 16. Mai 2024 bestanden bzw. bestanden hätten, etwa weil die Schiedsklägerin ggf. zu einem früheren Zeitpunkt eine Zuordnung nach § 21b EEG 2023 vorgenommen hätte, wenn die Schiedsbeklagte nicht die Einspeisung vollständig verweigert hätte (Rn. 91).<sup>61</sup> Dies bedürfte einer vertieften Prüfung im Einzelfall, ist hier jedoch nicht verfahrensgegenständlich.
- 152 Ebenfalls nicht verfahrensgegenständlich ist die Prüfung, ob und inwieweit die Schiedsbeklagte berechtigt war, die Einspeisung *teilweise* zu verweigern (Rn. 82).

### 3.6 Wirtschaftlich Unzumutbarkeit des Netzausbaus

- 153 Der erforderliche Netzausbau war zum Zeitpunkt des Stellens bzw. der Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens der Schiedsklägerin gemäß § 12 Abs. 3 EEG 2021 wirtschaftlich nicht zumutbar.
- 154 **Maßstab** Für das EEG 2004 wurde ein Maßstab für die wirtschaftliche Zumutbarkeit<sup>62</sup> gebildet. Danach ist im Ergebnis ein Netzausbau grundsätzlich wirtschaftlich zumutbar, wenn die Kosten für die (Netz-)Kapazitätserweiterung 25 % der Errichtungskosten der anzuschließenden Stromerzeugungsanlagen nicht überschreiten. Ob dieser Prozentsatz aufgrund der mittlerweile deutlich geringeren Errichtungskosten auch unter dem Geltungsbereich des EEG 2021/EEG 2023<sup>63</sup> noch sachgerecht ist, kann hier dahinstehen, da jedenfalls eine abwägende Gesamtschau des Einzelfalls bereits eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit ergibt.<sup>64</sup>
- 155 **Einzubeziehende Anlagen in den Kostenvergleich** In den Kostenvergleich sind vorliegend lediglich die Kosten der Solaranlagen der Schiedsklägerin zu berücksichtigen.

<sup>61</sup> Siehe zu der sogenannten psychisch vermittelten Kausalität *OLG Naumburg*, Urt. v. 13.12.2012 – 2 U 51/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2528>.

<sup>62</sup> Vgl. BT-Drs. 15/2864, S. 34 zu § 4 Abs. 2 EEG 2004, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/278>; BGH, Urt. v. 01.10.2008 – VIII ZR 21/07, Rn. 13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/481>; BGH, Urt. v. 18.07.2007 – VIII ZR 288/05, Rn. 26, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/55>; *Clearingstelle*, Votum v. 19.09.2008 – 2008/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/14>, Leitsatz 4 und S. 23 f.

<sup>63</sup> Für den Geltungsbereich des EEG 2012 *Clearingstelle*, Votum v. 23.03.2015 – 2014/40, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2014/40>, Rn. 61 ff.

<sup>64</sup> Vgl. *Clearingstelle*, Votum v. 23.03.2015 – 2014/40, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2014/40>, Rn. 64.

- 156 Grundsätzlich ist bei der Kostenbetrachtung auch zu berücksichtigen, ob der Anschluss weiterer Anlagen geplant ist, insbesondere dann, wenn bereits konkrete Netzanschlussbegehren vorliegen.<sup>65</sup> In diesem Rahmen sind die Gesamtkosten aller Anschlüsse mit denen der erforderlichen Kapazitätserweiterung zu vergleichen.<sup>66</sup>
- 157 Das Netzanschlussbegehren der Schiedsklägerin von Oktober 2022 war das erste im betreffenden Netzbereich, für das die Netzverträglichkeitsprüfung ergab, dass ein Netzausbau erforderlich war. Zwar stellte am 30. Januar 2023 ein Nachbar der Schiedsklägerin ein Netzanschlussbegehren für Solaranlagen mit einer Leistung von insgesamt [ca. 15] kW<sub>p</sub> und am 23. März 2023 wurde in ein weiteres Netzanschlussbegehren für Solaranlagen mit einer installierten Leistung von [ca. 15] kW<sub>p</sub> gestellt (Rn. 24).
- 158 Die Schiedsbeklagte der Schiedsklägerin hat jedoch bereits mit Schreiben vom 30. Januar 2023 (Rn. 7) das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung übermittelt, wonach eine Einspeisung vor Netzausbau nicht möglich und dass der Netzausbau wirtschaftlich nicht zumutbar sei. Damit hat die Schiedsbeklagte zur Überzeugung des Schiedsgerichts die Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung sowie die Abwägung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Netzausbaus bereits vor dem Stellen des weiteren Netzanschlussbegehrens des Nachbarn am 30. Januar 2023 abgeschlossen. Die nachfolgenden Netzanschlussbegehren waren deshalb nicht mehr für die Untersuchung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Netzausbaus in Hinblick auf die Solaranlagen der Schiedsklägerin zu beachten. Vielmehr musste die Schiedsbeklagte bei den ab dem 30. Januar 2023 gestellten Netzanschlussbegehren auch das Netzanschlussbegehren der Schiedsklägerin berücksichtigen. Diese Betrachtung ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
- 159 **Kostenvergleich** Im vorliegenden Fall stehen sich Anlagenerrichtungskosten in Höhe von 18 000 Euro und Netzausbaukosten (hier für die untersuchte Variante der Kabelverlegung) in Höhe von 87 000 Euro gegenüber. Die Kosten für die Kapazitätserweiterung erreichen damit 483,3 % der Anlagenerrichtungskosten (Rn. 25). Die von der Schiedsbeklagten angesetzten Kosten für die Anlagenerrichtung sowie für den Netzausbau wurden von der Schiedsklägerin nicht bestritten.

<sup>65</sup> Clearingstelle, Votum v. 23.03.2015 – 2014/40, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2014/40>, Rn. 66; Clearingstelle, Votum v. 18.03.2014 – 2013/51, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2013/51>, Rn. 40 ff.

<sup>66</sup> OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.07.2012 — VI-2 U (Kart) 6/12, Rn. 22, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/2107> ; BT-Drs. 15/2864, S. 34, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/278>; BT-Drs. 16/8148, S. 45, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933>.

160 **Abwägende Gesamtschau** Grundsätzlich ist bei einem Überschreiten der 25 %-Schwelle nicht zwingend von einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit auszugehen; vielmehr muss im Einzelfall entschieden werden, ob die Kapazitätserweiterung wirtschaftlich unzumutbar ist, wobei folgende — nicht abschließende — Aspekte berücksichtigt werden können:<sup>67</sup>

- Ausmaß der Überschreitung der 25 %-Schwelle,
- Nutzen der Kapazitätserweiterung für
  - die Allgemeinheit, insbesondere die Sicherstellung der Energieversorgung und
  - den Netzbetrieb, insbesondere hinsichtlich seiner Wirtschaftlichkeit (Steigerung der Netzentgelte) und der netztechnischen Verhältnisse
- Netz- und Siedlungsstruktur

161 Vorliegend spricht bereits das signifikante Ausmaß der Überschreitung der 25 %-Schwelle (Rn. 162) sowie der fehlende Nutzen der betrachteten Netzausbaumaßnahme für die Allgemeinheit (Rn. 163 f.) für die wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Netzausbaus. Insoweit ist unschädlich, dass dem Schiedsgericht keine Informationen zu den weiteren genannten Aspekten (Netz- und Siedlungsstruktur und Nutzen der der Kapazitätserweiterung hinsichtlich des Netzbetriebs) vorliegen.

162 **Ausmaß der Überschreitung der 25 %-Schwelle** Die Kapazitätserweiterungskosten betragen 483,3 % der Anlagenerrichtungskosten und überschreiten damit um 458,3 % den Schwellenwert von 25 %. Dies spricht sehr deutlich für die wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Netzausbaus.

163 **Nutzen für die Allgemeinheit** Die Schiedsbeklagte hat zur Überzeugung des Schiedsgerichts dargelegt, dass die von ihr geprüfte Kabelverlegung als Maßnahme des Netzausbaus, um den Strom aus den verfahrensgegenständlichen Solaranlagen abnehmen zu können, allein dem Anschluss der Solaranlage der Schiedsklägerin und nicht den Netzanschluss weiterer, noch zu beantragender Anlagen gedient hätte. Dies spricht deutlich für die wirtschaftliche Unzumutbarkeit dieser Netzausbaumaßnahme.<sup>68</sup>

<sup>67</sup>Vgl. *Clearingstelle*, Votum v. 23.03.2015 – 2014/40, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2014/40>, Rn. 73 ff.

<sup>68</sup>*Clearingstelle*, Votum v. 23.03.2015 – 2014/40, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2014/40>, Rn. 86.

164 Gegen die wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Netzausbaus zum Zeitpunkt des Stellens des Netzanschlussbegehrens der Schiedsklägerin spricht auch nicht, dass die Schiedsbeklagte später gleichwohl den Bau einer Trafostation beauftragte und damit schlussendlich auch die Abnahme von Strom aus den Solaranlagen der Schiedsklägerin sicherstellte. Denn zum einen ist der Bau einer Trafostation deutlich teurer als die Verlegung eines Kabels, so dass sich das Ausmaß der ohnehin schon eklatanten Überschreitung der 25 %-Schwelle nochmals signifikant erhöht hätte. Zum anderen handelte die Schiedsbeklagte hier entsprechend ihrer Pflicht zur vorausschauenden Netz(ausbau)planung (vgl. § 14d EnWG). Dies ist jedoch losgelöst von der Betrachtung der wirtschaftlichen (Un-)Zumutbarkeit des Netzausbaus nach § 12 Abs. 3 EEG 2021.

### 3.7 Verstoß gegen unverzüglichen Netzanschluss bzw. Netzausbau

165 Die Schiedsbeklagte hat nicht gegen ihre Pflicht auf unverzüglichen Netzanschluss gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 i. V. m. § 12 EEG 2023 verstoßen.

166 Ein Verstoß gegen die Pflicht der Schiedsbeklagten auf unverzüglichen Netzanschluss gemäß § 8 Abs. 1 EEG 2023 kommt schon deshalb nicht in Frage, da die Solaranlagen der Schiedsklägerin bereits seit dem 25. Januar 2023 an das Netz der Schiedsbeklagten angeschlossen waren und seitdem auch betrieben wurden (Rn. 5 f., Abschnitt 3.3).

167 Auch ein Verstoß hinsichtlich der unverzüglichen Netzausbaupflicht gemäß § 12 Abs. 1 EEG 2023 kommt schon deshalb nicht in Frage, da der erforderliche Netzausbau gemäß § 12 Abs. 3 EEG 2023 zum Zeitpunkt des Stellens bzw. der Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens der Schiedsklägerin wirtschaftlich unzumutbar für die Schiedsbeklagte war (Abschnitt 3.6). Aus diesem Grund war die Schiedsbeklagte gemäß § 12 Abs. 3 EEG 2023 nicht verpflichtet, ihr Netz auszubauen.

### 3.8 Kostenentscheidung

168 Gemäß Ziffer 17.4 des Schiedsvertrags hat das Schiedsgericht darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien das Entgelt nach Ziffer 17.4 des Schiedsvertrags endgültig zu tragen haben. Die Kostenentscheidung erfolgt gemäß § 13 Abs. 4 VerfO i. V. m. § 1057 Abs. 1 Satz 2 ZPO nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Ausgangs des Verfahrens.

169 Das Schiedsgericht hat auf Grundlage der vier zu entscheidenden Verfahrensfragen jede Verfahrensfrage mit jeweils 25 Prozent der Gesamtkosten gewichtet.

170 Danach trägt die Schiedsklägerin 43,75 Prozent und die Schiedsbeklagte 56,25 Prozent des Entgeltes; im Einzelnen:

- Hinsichtlich der Verfahrensfrage 1 obsiegt die Schiedsklägerin vollständig (Abschnitte 3.3 und 3.4); insoweit trägt die Schiedsbeklagte die Kosten (25 Prozent der Gesamtkosten).
- Hinsichtlich der Verfahrensfrage 2 obsiegt die Schiedsklägerin vollständig (Abschnitte 3.1 und 3.2); insoweit trägt die Schiedsbeklagte die Kosten (25 Prozent der Gesamtkosten).
- Hinsichtlich der Verfahrensfrage 3 obsiegt die Schiedsbeklagte bei der ersten Teilfrage (Abschnitt 3.7) und bei der zweiten Teilfrage obsiegt keine der beiden Parteien vollständig oder überwiegend (Abschnitt 3.5); insoweit trägt die Schiedsklägerin 18,75 Prozent und die Schiedsbeklagte 6,25 Prozent der Gesamtkosten.
- Hinsichtlich der Verfahrensfrage 4 obsiegt die Schiedsbeklagte vollständig (Abschnitt 3.6); insoweit trägt die Schiedsklägerin die Kosten (25 Prozent der Gesamtkosten).

Loos

Dr. Mutlak

Dr. Sobotta